SGUV
SESE
SISP

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
Société des entrepreneurs Suisses en échafaudages
Società degli imprenditori Svizzeri dei ponteggi

FAQ: häufig gestellte Fragen

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU FASSADENGERÜSTEN



Version 4.5b
Oktober 2026

Die aktuellste Version dieses Dokuments finden Sie immer unter www.sguv.ch/faq

Bilder und Illustrationen: © SGUV & © Suva

Geistiges Eigentum des

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband SGUV
Waldeggstrasse 37 | 3097 Liebefeld | T 031 992 78 74 | sekretariat@sguv.ch | **www.sguv.ch**

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel und Zweck dieses Dokuments ... 3
1 Ausschreibung, Planung, Statik und Unterhalt ... 4
1.1 Planung / Besteller ... 7
1.2 Statik / Gesamtstabilität ... 14
1.3 Erdung von Gerüsten ... 17
1.4 Gerüstabnahme / Verantwortlichkeiten / Übergabe ... 18
2 Herstellerangaben / Systemgarantie ... 19
2.1 Eigenanfertigungen des Gerüstbauers / systemfremde Bauteile ... 20
3 Arbeitsvorbereitung / Allgemeines ... 21
4 Bestandteile von Gerüsten ... 22
4.1 Zugänge mit Treppen ... 22
4.2 Zugänge mit Leitern ... 24
4.3 Zugänge mit Durchstiegsbelägen ... 25
4.4 Innenkonsolen ... 26
4.5 Innenrohr auf Belagsebene als Notlösung ... 27
4.6 Gerüstbeläge ... 28
4.7 Seitenschutz, Innengeländer ... 32
4.8 Verankerung ... 36
4.9 Aussenabstützungen ... 38
4.10 Spenglergang ... 39
4.11 Dachdeckerschutzwand und Netze ... 42
4.12 Kabelbinder ... 45
4.13 Materialpodeste ... 46
4.14 Flächengerüste ... 47
4.15 Brandschutzklasse ... 48
5 PSA gegen Absturz im Gerüstbau ... 49
6 Baugüteraufzüge mit Personenförderung ... 50
7 Index ... 54
8 Anhang ... 55
8.1 Normen ... 55
8.2 Untergeordnete Normen ... 56
8.3 Verordnungen, Richtlinien und Publikationen CH und international ... 57
8.4 Fachbücher ... 58

ZIEL UND ZWECK DIESES DOKUMENTS

Die Sensibilisierung von Gerüsterstellern und Gerüstbenutzern für qualitativ einwandfreie, sichere Fassadengerüste führt dazu, dass im Zusammenhang mit Arbeitsgerüsten zu Recht vieles hinterfragt wird. Im Folgenden finden Sie Antworten auf sogenannte FAQ (häufig gestellte Fragen). Wir sind überzeugt, damit in verschiedenen Punkten rasch Klarheit zu schaffen.

Hinweis:
Alle Antworten basieren auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (UVG, BauAV, VUV, PrSG siehe Anhang) sowie auf Normen oder Herstellerangaben (Hersteller von Systemgerüsten oder anderen Produkten im Gerüstbau eingesetzt).

Vorausgesetztes Fachwissen

Der Inhalt der Suva-Merkblätter 44077 und 44078 wird als grundlegendes Fachwissen vorausgesetzt.

Download unter www.suva.ch/44077.d und www.suva.ch/44078.d

Ist noch etwas unklar oder fehlt etwas?

Senden Sie uns Ihre Frage, idealerweise mit Fotomaterial erläutert an folgende Mail Adresse:

Deutsch:	Tom Böss technik@sguv.ch Jean Nabholz nab@suva.ch Roland Richli rir@suva.ch
Französisch:	Michel Duinker dmc@suva.ch
Italienisch:	Dario Martini md9@suva.ch

Verfasser

Suva, Luzern, Bereich Bau, Bernhard von Mühlenen, Urs Stüdeli Fassung 2013

Überarbeitung 2026 in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verbands (Tom Böss Ressort Technik SGUV, Technische Kommission SGUV), und Jean Nabholz, Suva, Luzern Bereich Bau sowie Michel Duinker Suva, Lausanne SRG.

1 AUSSCHREIBUNG, PLANUNG, STATIK UND UNTERHALT

In diesem Kapitel werden einzelne Aspekte aus den Publikationen 44077/1.d und 44078/1.d ergänzt oder präzisiert (www.suva.ch)

Frage 1.01 | Ab welcher Höhe muss ein Fassadengerüst errichtet werden?		
Antwort	Ab 3,0 m möglicher Absturzhöhe ist fassadenseitig ein Arbeitsgerüst zu erstellen.	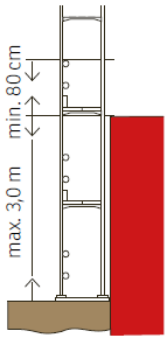
Grundlage	BauAV Art. 26	
Bemerkung		

Frage 1.02 | Inwieweit besteht eine Abhängigkeit zwischen Gerüstbelägen, die für den Spenglergang zugelassen sind, und den Lastklassen 1 – 6 gemäss SN EN 12811?		
Antwort	Es gibt keine direkte Abhängigkeit zwischen Lastklasse und Zulassung eines Gerüstbelags für den Spenglergang. Die Zulassung eines Belags für den Spenglergang setzt voraus, dass ein dynamischer Test durchgeführt worden ist (100-kg-Fallkörper aus 2,50 m gemäss SN EN 12810-2, Anhang B). Nach heutigem Wissen erfüllen Metallbeläge die Anforderung dauerhaft. Eine hohe statische Nutzlast garantiert nicht automatisch die Tragfähigkeit gegenüber dynamischer Beanspruchung.	Holzbeläge in Passfeldern («überlegen»): Mindestbrettstärke im Spenglergang Belagsüberlappung >20 cm **Spenglergangbelag** Zugelassen sind nachweislich dynamisch geprüfte Beläge. 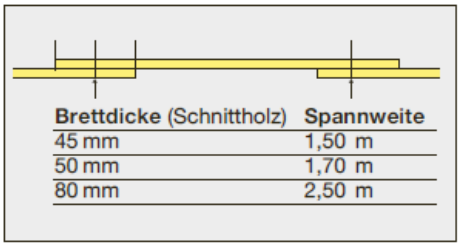
Grundlage	BauAV Art. 58.3 SN EN 12810-2, Anhang B / SN EN 12811-1, Tabelle 3	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077	

Brettdicke (Schnittholz)	Spannweite
45 mm	1,50 m
50 mm	1,70 m
80 mm	2,50 m

Frage 1.03 | Was muss ich machen, wenn ich Mängel am Gerüst feststelle?		
Antwort	Weist ein Gerüst offensichtliche Mängel auf, so darf es von niemandem mehr benutzt werden. Der Benutzer muss umgehend seinen Vorgesetzten informieren, damit dieser die Bauleitung und/oder den Gerüstbesteller auf die Mängel aufmerksam machen kann.	
Grundlage	BauAV Art. 61 und Art. 3 VUV Art. 3 Abs. 1 und 2	
Bemerkung	Als offensichtliche Mängel (= unmittelbare schwere Gefährdung) gelten beispielsweise: ■ fehlender Seitenschutz ■ fehlende / mangelhafte Zugänge ■ stark beschädigte Beläge ■ ungenügende Verankerung usw. Der Gerüstbenutzer darf das Gerüst nicht abändern.	

Frage 1.04 | Ist das Einhalten von 90 cm Rahmenlichtmass bei einem Gerüst mit einer Nutzlast von ≥ 3,0 kN/m² zwingend?		
Antwort	Bei einem schweren Arbeitsgerüst für Maurer- und Steinhauerarbeiten mit Materialdepots auf Belagsebene hat die minimale Belagsbreite (BLi) zwischen den Ständern 90 cm zu betragen. Bei Lastklassen 4+5 dürfen keine Gerüstrahmen mit Durchgang 0.60 m und Konsolen 0.30 m verwendet werden.	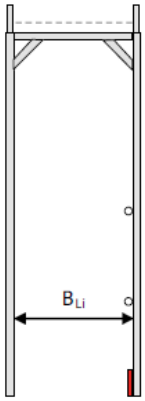
Grundlage	BauAV Art. 55, 57 und Art. 62 SN EN 12811-1, Tabelle 1 und 3	
Bemerkung		

Frage 1.05 | Welche Anforderungen gelten für das Lichtraumprofil im Gerüstbau?		
Antwort	▪ die **freie Durchgangsbreite** gemäss der Lastklassen 3,4,5 ▪ die **freie Höhe** ▪ den Abstand zu Bauteilen, Rohren, Konsolen oder Belägen ▪ Sicherheitsabstände zu Fassaden oder Verkehrswegen	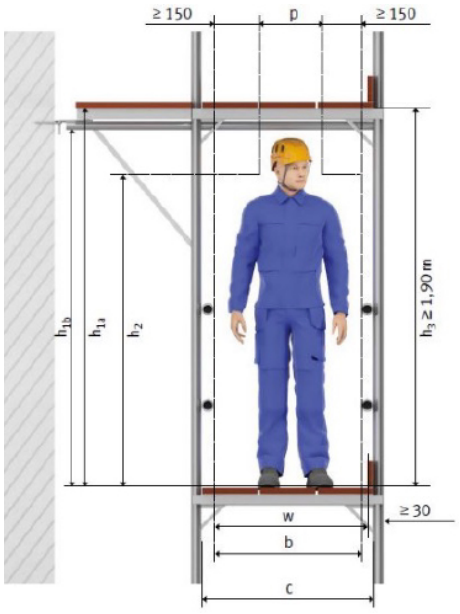 w Breite der Gerüstlage c lichter Abstand zwischen den Ständern, c ≥ 600 mm b freie Durchgangsbreite, b ≥ max. {500 mm ; c – 250 mm} p lichte Breite im Kopfbereich, p ≥ max. {300 mm ; c – 450 mm} h_{1a}, h_{1b} lichte Höhe zwischen den Gerüstlagen und Querriegeln bzw. Gerüsthaltern h_2 lichte Schulterhöhe h_3 lichte Höhe zwischen den Gerüstlagen, h3 ≥ 1,90 m
Grundlage	SN EN 12811, BauAV Art. 57	
Bemerkung		

Frage 1.06 | Welches sind beim Einsatz von Klemmkonsolen als ortseitige Absturzsicherung die «Knackpunkte»?		
Antwort	Häufige Mängel sind: 1. Handlauf zu nah an oder zu weit weg von der Referenz-kante (Sparren, Ortsladen) 2. Handlauf zu «weich» # horizontal verschiebbar # man stürzt dazwischen runter 3. Handlauf in der Startphase korrekt, jedoch zu tief in der Endphase oder umgekehrt. (Problematik bei Minergie-Dachaufbau (30 – 40 cm Dachaufbau) # dreiteilig ausführen Anforderungen: In jeder Bauphase muss der Handlauf die Arbeitsebene um mindestens 80 cm (winkelrecht zur Dachfläche gemessen) und 100 cm (senkrecht zur Dachfläche gemessen) überragen. < 20 cm Horizontalabstand zwischen Geländerholm und Dachfläche. < 47 cm Lichtmass an jeder Stelle	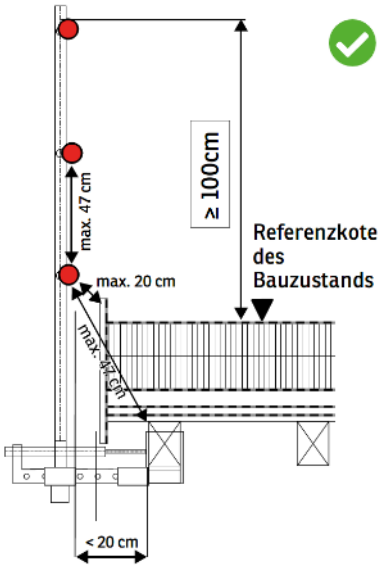
Grundlage	SN EN 13374, BauAV Art. 26, 41 und Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077	
Bemerkung		

Frage 1.07 | Ist das Errichten eines sog. «Spargerüsts» mit Systemgerüstmaterial (Gerüstrahmen) zulässig? (z.B. Gerüst mit reiner Stützfunktion z.B. als Tragwerk für Notdach) Spargerüst = nur 1 Stk. 30 cm Belag pro Rahmen anstelle komplette Belagsfläche		
Antwort	Nein, nicht zulässig, ausser der Hersteller lässt dies explizit zu. In der Regel werden die Gerüstbeläge auch für die horizontale Aussteifung benötigt. (vgl. Bemessungs- und Prüfnormen).	
Grundlage	BauAV Art. 47, 60 EN12810 / EN 12811	
Bemerkung		

1.1 PLANUNG / BESTELLER

Frage 1.11 | Welche grundsätzlichen Anforderungen sind an ein Fassadengerüst zu stellen?		
Antwort	■ Das Gerüst muss auf einer tragfähigen Unterlage abgestellt werden (rechtzeitig hinterfüllen und verdichten). ■ Platzverhältnisse, Zugänge, Trag- und Widerstandsfähigkeit des gewählten Gerüsts müssen auf die geplanten Arbeiten abgestimmt sein. ■ Das Gerüst muss alle einwirkenden Kräfte aufnehmen können. ■ Die Gerüstbestandteile müssen in einem einwandfreien Zustand sein. ■ Das Gerüst muss stabil sein. ■ Das Gerüst muss zug- und druckfest verankert werden. ■ Gerüstfremde Ein- und Anbauten dürfen die Tragsicherheit und Stabilität des Gerüstes nicht beeinträchtigen und benötigen vorgängig die schriftliche Einwilligung des Gerüstbauers. ■ Der Systemgerüsthersteller liefert eine Montageanleitung für den Regelfall (basiert auf Typenstatik). Wird davon abgewichen, muss der Gerüstbauer jederzeit in der Lage sein, den statischen Nachweis vorzulegen.	
Grundlage	BauAV Art. 47 bis 65, VUV Art. 25	
Bemerkung		

Frage 1.12 | Kontrolle & Unterhalt: wer ist verantwortlich?		
Antwort	■ **Benutzer: Visuelle Kontrolle** Tägliche visuelle Kontrolle auf offensichtliche Mängel. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden → Meldung an Vorgesetzten ■ **Besteller: Unterhaltskontrolle** Die Bauleitung (Besteller) veranlasst regelmässig Unterhaltskontrollen und lässt festgestellte Mängel durch den Ersteller beheben.	
Grundlage	BauAV Art 61, SIA 118/222	
Bemerkung	siehe auch Pkt. 1.03	

Frage 1.13 | Welches zeitliche Intervall ist für Zustandskontrollen sinnvoll?		
Antwort	**Ablauf:** 1. Vor Freigabe zur Benutzung erfolgt die Schlusskontrolle durch den Ersteller. 2. Das Gerüst wird durch den Benutzer täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und auf offensichtliche Mängel hin geprüft. 3. Der Besteller muss in Abhängigkeit zur Objektgrösse und der auf dem Gerüst auszuführenden Arbeiten ein Intervall für Zustandskontrollen durch den **Gerüstersteller** oder eine Fachfirma festlegen. **Erfahrungsgemäss sind folgende Intervalle sinnvoll:** ■ stark benutzte Gerüste / mehrere Firmen am Werk: **Alle 1–2 Wochen** ■ normal benutzte Gerüste **Alle 2–4 Wochen** ■ wenig benutzte Gerüste **Alle 4–6 Wochen**	
Grundlage	BauAV Art 61	
Bemerkung		

1.1.1 Grosse Geschosshöhen im Industriebau oder unterschiedliche Deckenstirnflucht im Rohbau

Bei grossen Geschosshöhen besteht die Gefahr, vom Gerüst ins Gebäudeinnere abzustürzen (Absturzhöhen über 2 m). Deshalb ist es notwendig, Massnahmen zu treffen. Auf den folgenden Seiten werden geeignete Mass nahmen aufgezeigt.

Hinweis:

Wo flächige Arbeiten (Isolieren, Verputzen, Malen usw.) ausgeführt werden, darf der Abstand zwischen Gebäude und Gerüstbelag nicht mehr als 30 cm betragen.

Geeignete Massnahmen, um Abstürze vom Gerüst ins Gebäudeinnere zu verhindern:

Grosse Geschosshöhen:
Variante 1
mit Innengeländer

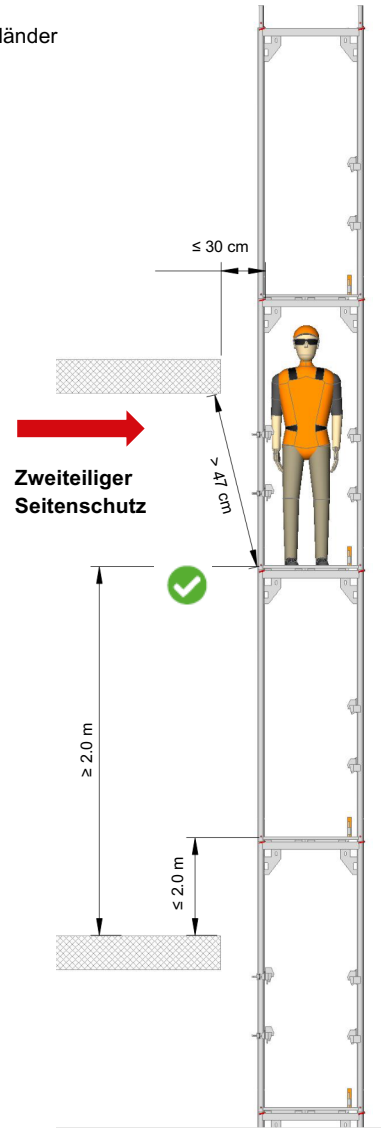

Grosse Geschosshöhen:
Variante 2
mit Innengeländer
auf Konsole

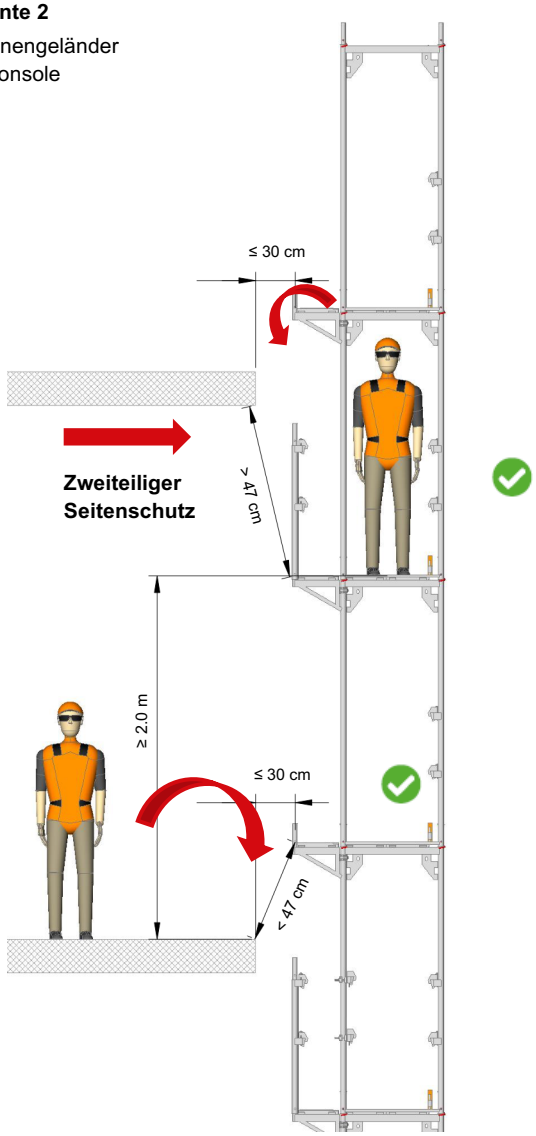

Grosse Geschosshöhen:
Variante 3

Situation vor Konsolenmontage:

Mit Innengeländer und Seitenschutz auf Geschossdecke (z.B. vor dem Ausschalen, bei einspringenden Deckenkanten usw.)

→ Siehe auch Bild bei Frage 4.41

Vorsicht:
Schwierige Gerüstverankerung

Vorsicht:
Keine erhöhten Arbeitsplätze
(Sturz über Geländer)

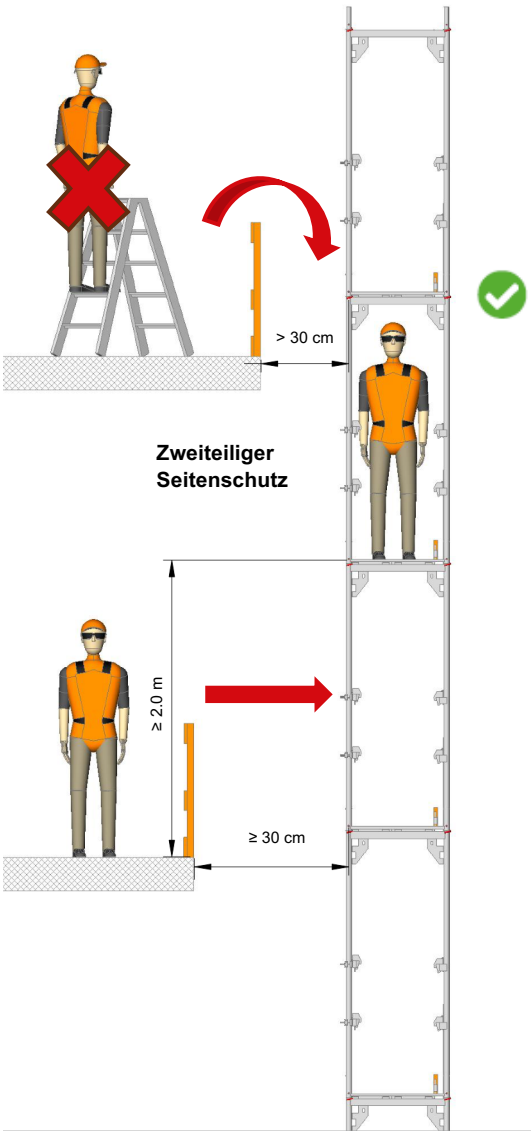

Grosse Geschosshöhen:
Variante 4

Mit Konsole im Bereich der Geschosse.

z.B. in der Höhe verschieben inf. Schalung

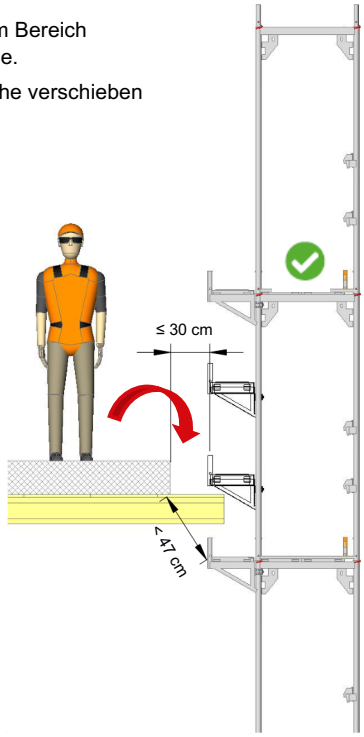

Grosse Geschosshöhen:
Variante 5

Grosse Fensteröffnungen In hohen Geschossen:

Wenn der Sturz ins Gebäudeinnere, beispielsweise durch eine Fensteröffnung möglich ist, muss ein Innengeländer montiert werden

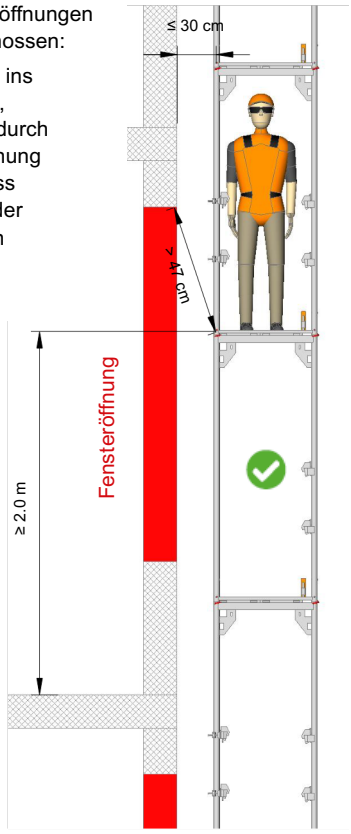

1.1.2 Stützgerüste für Notdächer oder Spenglergang

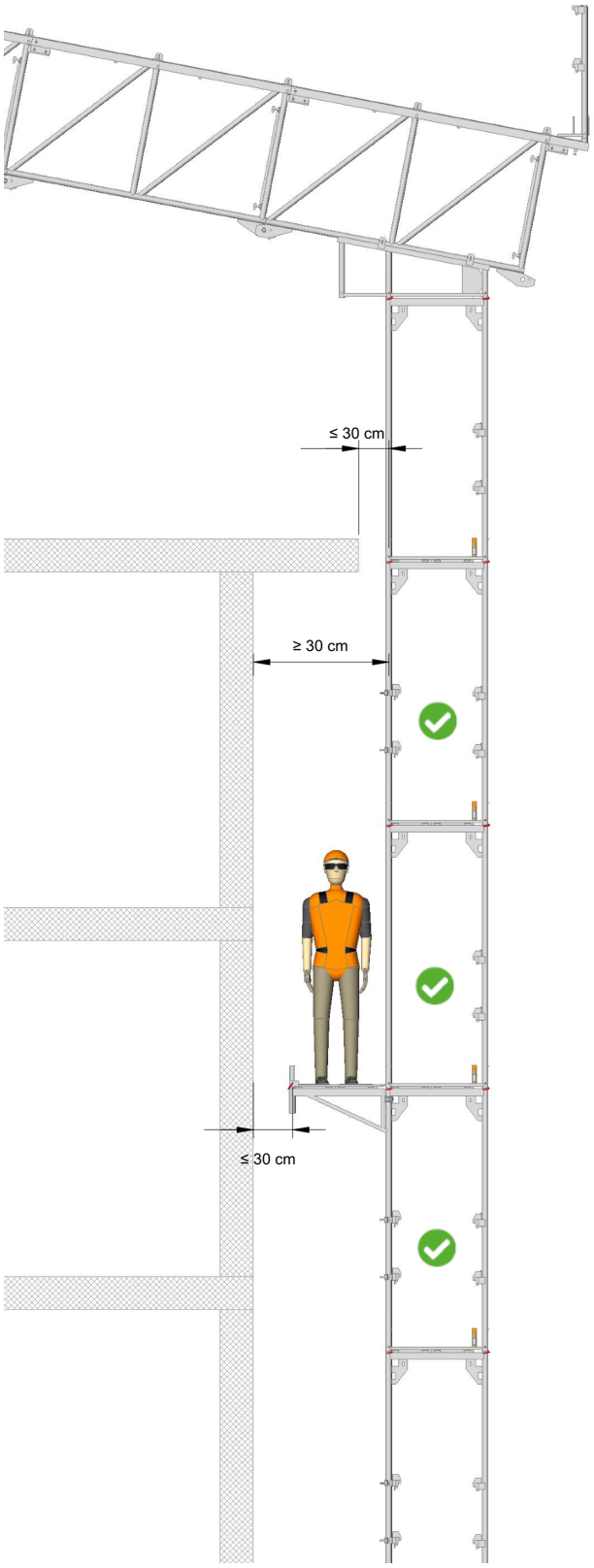

Vorsicht: Gerüstverankerung

Wird für Arbeiten auf einem auskragenden Dach oder als Stützkonstruktion für ein Notdach ein Fassadengerüst erstellt, sind am Gerüst Massnahmen zu treffen, wenn der Fassadenabstand grösser als 30 cm ist:

Stützgerüst und Verkehrsweg

Wenn die Gerüstbeläge als Verkehrswege gebraucht werden, so muss an der Gerüstinnenseite ein zweiteiliges Innengeländer (Handlauf und Zwischenholm) erstellt werden.

Stütz- und Arbeitsgerüst

Werden vom Gerüst aus Arbeiten an der Fassade ausgeführt, so müssen Innenkonsolen montiert werden.

Reines Stützgerüst

Auch bei einem Stützgerüst, welches nur vom Gerüstmonteur benutzt wird (abgesperrt) ist beidseitig ein doppeltes Geländer ohne Bordbrett zu erstellen.

1.1.3 Vorgerüsten

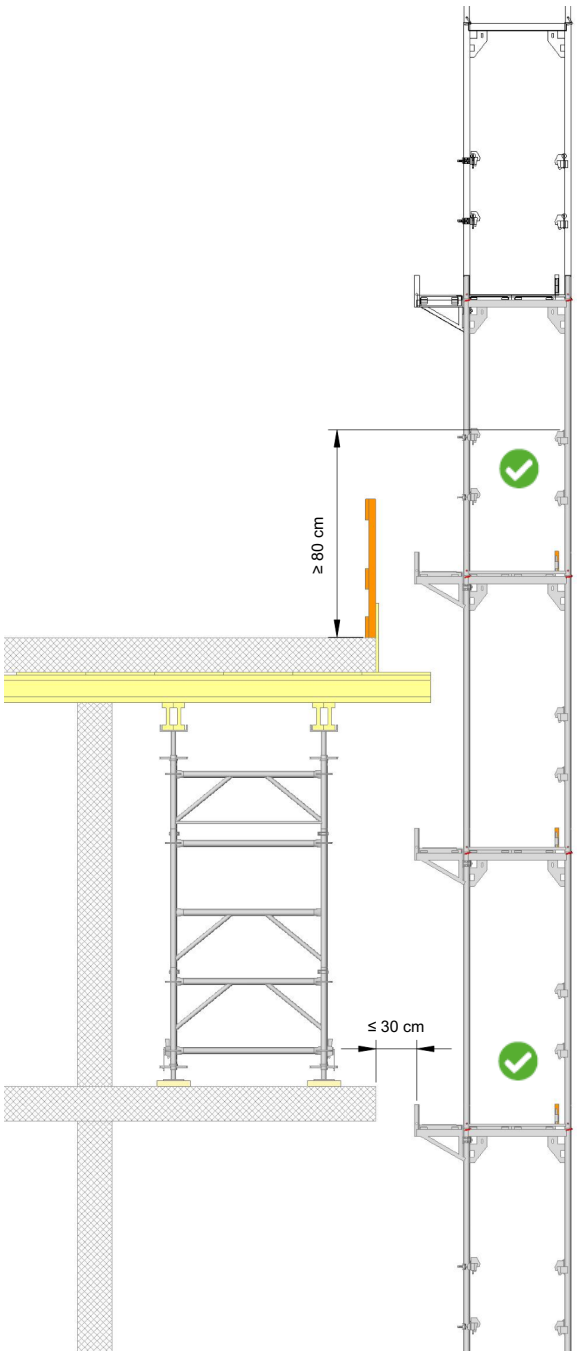

Folgende Massnahmen müssen getroffen werden:

- Der oberste Holm des Gerüstes hat während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm zu überragen (BauAV Art. 26)
- Wird beim Vorgerüsten die Absturzhöhe gegen innen (auf das Gebäude) von 2,0 m erreicht ist auch hier ein doppeltes Innengeländer zu montieren.
- Anzahl frei vorgerüstete Gerüstgänge über Oberkante Decke = nach Herstellerangaben

Hinweis:
Die maximale Anzahl der vorgerüsteten Ebenen und deren Stabilisierung richtet sich nach den Vorgaben des Gerüstherstellers und ist situativ zu prüfen.

1.1.4 Elementbau (Beton-, Holz-, Aluminium- / Glaselemente usw.)

Beim Elementbau werden für das Einbauen der Fassadenelemente Fassadenabstände über 30 cm benötigt.
Dazu muss beim Fassadengerüst an der Innenseite ein doppeltes Innengeländer montiert werden.

Nachdem die Fassadenelemente eingebaut wurden, sind verschiedene Varianten denkbar:

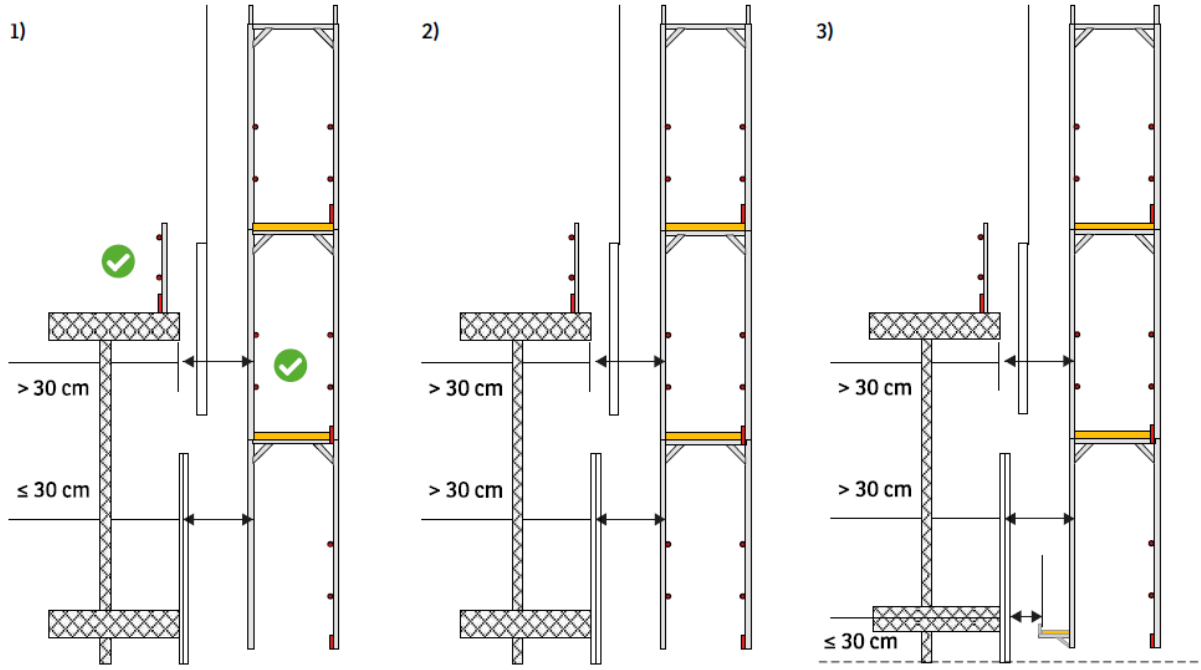

1. Nach dem Einbau des Fassadenelements ist der Fassadenabstand kleiner als 30 cm
   → Das doppelte Innengeländer kann ausgebaut werden.

2. Nach dem Einbau des Fassadenelements ist der Fassadenabstand nach wie vor grösser als 30 cm
   → Das doppelte Innengeländer bleibt bestehen.
   → Für flächige Arbeiten an der Fassade nicht zugelassen.

3. Nach dem Einbau des Fassadenelements ist der Fassadenabstand nach wie vor grösser als 30 cm
   → Vor dem Ausbau des doppelten Innengeländers wird ein Konsolbelag eingebaut, so dass der Fassadenabstand kleiner als 30 cm wird.
   → Der Absturz vom Gebäude nach aussen muss mit geeigneten Mitteln verhindert werden (z.B. raumhohe Zonenabschrankung).

4. Die Etappen sind auf ein Minimum, welches für den Arbeitsfortschritt benötigt wird zu begrenzen.

5. Verankerungskonzepte müssen vorhanden sein.

1.2 STATIK / GESAMTSTABILITÄT

Frage 1.21 | Können 100er-Konsolen (90 cm Belagsbreite) in jeder Situation montiert werden?		
Antwort	Nein, nicht in jeder Situation. Ist die 100er-Konsole bei gegebener Gerüsthöhe durch den Regelfall abgedeckt, braucht es keine weiteren Nachweise. **Grundsatz:** Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art, zum Beispiel Aufzüge, Seilwinden oder Konsolen, an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. → Systemgerüsthersteller kontaktieren oder statischen Nachweis erbringen.	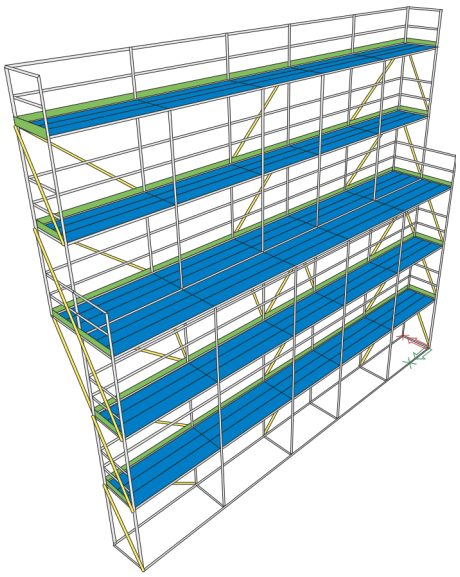
Grundlage	BauAV Art. 47, 52 und 60	
Bemerkung		

Frage 1.22 | Darf die Suva oder eine lokale Behörde einen statischen Nachweis für ein Gerüst verlangen?		
Antwort	Der Gerüstersteller hat auf Verlangen der Suva oder einer Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Trag- und Standsicherheit des Gerüsts erfüllt sind. Entspricht das Gerüst dem vom Systemgerüsthersteller festgelegten Regelfall, reicht dessen Bestätigung aus, ansonsten muss ein prüffähiger statischer Nachweis nach einschlägigen Normen (z.B. SIA 260, 261, 263 sowie SN EN 12810 und 12811) erbracht werden.	
Grundlage	BauAV Art. 47, VUV Art. 25	
Bemerkung		

Frage 1.23 | Wann muss in jedem Fall ein statischer Nachweis vor Beginn der Gerüstmontage vorliegen?		
Antwort	Bei Spezialgerüsten oder Gerüstanbauten, die durch den Regelfall nicht ausreichend abgedeckt sind (z.B. grosse Konsolausladungen, Aussenabstützungen über 6,0 m, Notdächer, Materialbühnen, Hängegerüste usw.). Entspricht das Gerüst **nicht** dem vom Systemgerüsthersteller festgelegten Regelfall, muss ein prüffähiger statischer Nachweis nach einschlägigen Normen (z.B. SIA 260, 261, 263 sowie SN EN 12810 und 12811) erbracht werden.	
Grundlage	BauAV Art. 47, VUV Art. 25	
Bemerkung		

Frage 1.24 | Wie muss ein Aussteifung Fusspunkt aussehen?		
Antwort	Die Diagonalen/Windverbände müssen möglichst tief unten bei der Fussplatte angeschlossen sein. Bei hohen Fussspindelauszügen muss mit einer Spindelrohr-schelle ein längeres Verbandsrohr angeschlossen werden. Es gilt der Grundsatz: Verbände immer auf die Knoten zentrieren. Faustregel: Ab 30 cm Spindelauszug Verband so tief wie möglich bei der Spindelfussplatte ansetzen. **Priorität: Herstellerangaben beachten.**	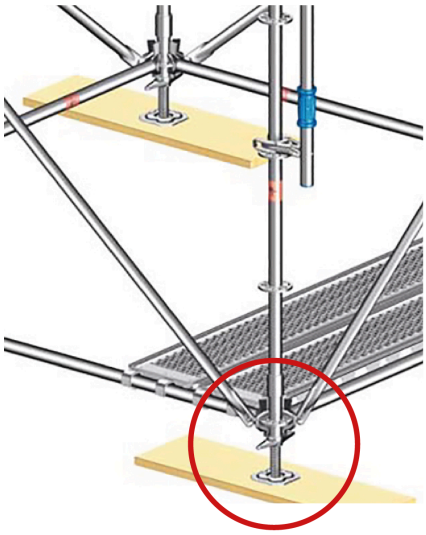
Grundlage	BauAV Art. 47, PrSG	© layher.com
Bemerkung		

Frage 1.25 | Gibt es einen verbindlichen Mindestabstand zur Fassade von z.B. 15 cm in jeder Bauphase?		
Antwort	Es gibt laut BauAV nur einen Maximalabstand von 30 cm, der während der ganzen Bauzeit eingehalten werden muss. Natürlich können baustellenspezifische Anforderungen definiert werden, die einen Mindestabstand enthalten.	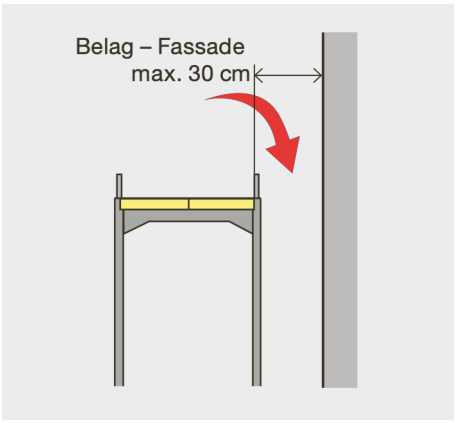
Grundlage	BauAV Art. 57.3 Abs. 2	
Bemerkung		

1.2.1 Sturmwind

Eine häufig gestellte Frage lautet: Ab welchen Windgeschwindigkeiten sind Schäden an Bauwerken durch Versicherungen gedeckt?
Die folgenden Ausführungen sollen Klarheit schaffen.

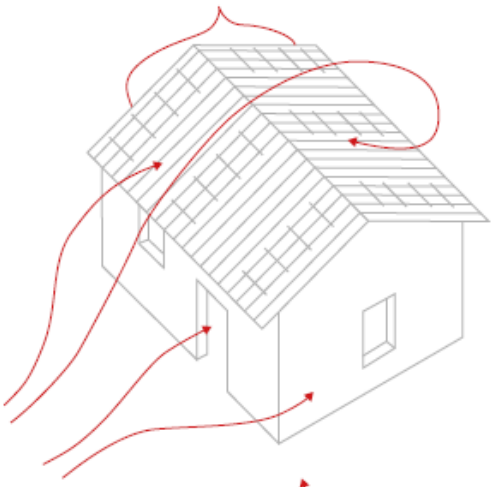

Wie wird ein «Sturmwind» definiert?

Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) der 19 kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) geht von einer Versicherung technischen Definition aus, bei der das Schadensbild eines Kollektivschadens im Vordergrund steht:

Ein versicherter Sturmwind hat sich dann ereignet, «... wenn in der Umgebung eines beschädigten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss (=normkonform) erstellten und unterhaltenen Gebäuden insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt wurden oder gesunde Bäume erheblich beschädigt wurden».

Bei einem versicherten Sturmwind sind also gleichzeitig mehrere Gebäude vom selben Ereignis betroffen.

(Grundlage Synthesebericht zur Sicherheit von Dächern und Fassaden bezüglich Schadenverursachendem Wind /
www.vkg.ch/media/1078/wind_d.pdf / 2010)

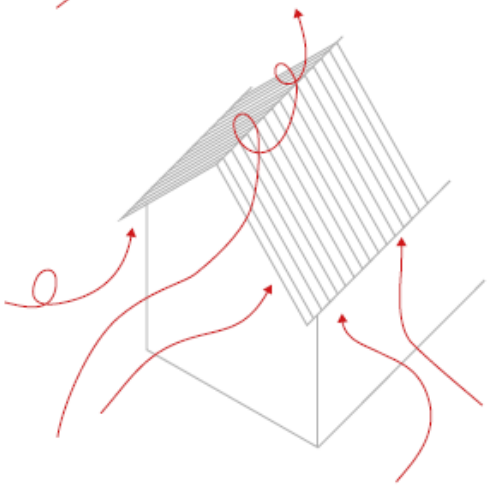

Für den Gerüstbau relevant

Wo ein Gebäude in einem gewissen Gebiet weder von andern Gebäuden noch von Bäumen umgeben ist und dementsprechend auch kein Kollektivschadenbild möglich ist, hat sich ein versicherter Sturm dann ereignet, wenn eine Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h (10-Minuten-Mittel) gemessen wurde (ab 63 km/h hat Wind gemäss Beaufort-Skala die Kraft, Schäden zu verursachen) oder wenn Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden (Böenspitzen mit über 100 km/h sind keinesfalls selten – bei den meisten meteorologischen Messstationen treten sie mindestens einmal in zehn Jahren auf, zum Teil auch häufiger).

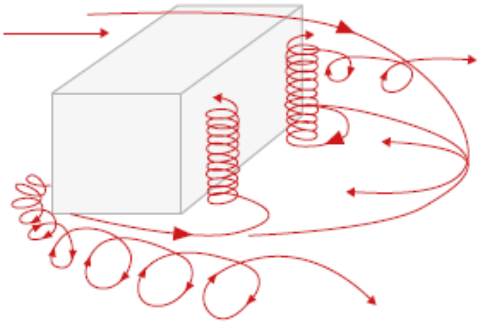

Weitere Infos von Prof. Dr. Zimmerli
(Mitverfasser des Dokuments)

Bei Bauteilen, wo Tragwerknormen klare Anforderungen an den Tragwiderstand gegenüber Wind definieren (z.B. SN EN 12810 / SN EN 12811 in Kombination mit SIA 260 / SIA 261), kann es sein, dass ein Kollektivschadenbild irrelevant wird und nur noch der Vergleich Windmessung der Böenspitze zu erforderlichem Tragwiderstand gemacht wird.

Vorsicht!

- Der relevante 10-Minuten-Mittelwert von 63 km/h ist um einen Faktor 1,4 bis 2,5 tiefer als die in den Medien verbreiteten Böenspitzen!
- Tendenziell werden Sturmschäden an neueren Gebäuden und Gerüsten wohl nicht mehr ohne Weiteres bezahlt, wenn die Böenspitze unter 100 km/h lag!
- Gerüste müssen umgerechnet auf Böenspitzen von min. 114 km/h[1] ausgelegt werden, zuzüglich Beiwerte gemäss Bemessungskonzept SIA 260, SIA 261, SN EN 12810-1 und SN EN 12011-1. In Abhängigkeit vom Objektstandort oder bei Standzeiten >24 Monate ist mit deutlich höheren Windgeschwindigkeiten zu rechnen.

[1] Basis: SIA 261: min. Referenzwert des Staudrucks $q_{p0} = 0{,}9$ kN/m^2; SN EN 12811-1: Standzeitfaktor ≤ 24 Monate, $\chi = 0{,}7$; q (kN/m^2) $= v^2$ (m/s)$/1600$

1.3 ERDUNG VON GERÜSTEN

Frage 1.3 | Wie soll mit dem Thema Erdung von Gerüsten umgegangen werden?		
Antwort	Vorteile und Nachteile des Erdens von Baugerüsten halten sich ungefähr die Waage. Darum schreiben Suva und Starkstrominspektorat das Erden von Baugerüsten nicht vor, sie verbieten es aber auch nicht. Sinnvoll wäre der durch den Elektrofachmann ausgeführte Schutz-Potenzialausgleich. Bei Baugerüsten im Bereich von Starkstromleitungen wie SBB Hochspannungsleitungen etc. ist das Erdungskonzept mit dem Netzbetreiber zu erstellen und auszuführen. Wenn auf dem Gerüst elektrische Verbraucher verwendet werden, die an das Stromnetz angeschlossen sind (z.B. Elektroverteilkästen), muss das Erdungskonzept von einem professionellen Elektriker ausgearbeitet und durchgeführt werden. Bei Festzeltmetallgerüsten wird hingegen ein Schutz-Potenzialausgleich in jedem Fall empfohlen. Zusätzlich soll an dieser Stelle betont werden, dass auf Baustellen und in Festzelten Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen verwendet werden müssen, und zwar möglichst nahe bei der Spannungsquelle.	
Grundlage	https://www.diesteckdose.net/download/file.php?id=4481	
Bemerkung		

1.4 GERÜSTABNAHME / VERANTWORTLICHKEITEN / ÜBERGABE

Frage 1.41 | Muss nach Fertigstellung der Gerüstbauarbeiten eine formelle Abnahme stattfinden und muss diese protokolliert werden?		
Antwort	Nein, beim Gerüst besteht zurzeit keine gesetzliche Abnahmepflicht unter Anwesenheit der Vertragspartner. Der Gerüstersteller überprüft das Gerüst nach der Montage, dokumentiert dies und übergibt es dem Besteller zur Nutzung.	
Grundlage	VUV Art. 32a Abs 3, VUV Art. 32b, OR Art. 370	
Bemerkung	siehe auch Abnahmeprotokoll des SGUV → www.sguv.ch, Mitgliederbereich unter SGUV	

Frage 1.42 | Wer ist unterhaltspflichtig nach der Übergabe des Gerüstes?		
Antwort	Der Besteller übernimmt das Betriebsrisiko für das Gerüst nach «Werkvollendung» gemäss Obligationenrecht (OR) und wird verantwortlich für den Unterhalt und Instandhaltung. Die Bauleitung (Besteller) veranlasst regelmässig Unterhalts-kontrollen und lässt festgestellte Mängel durch den Ersteller beheben.	
Grundlage	BauAV Art. 3, BauAV Art.61 44077.d Punkte 2.2 und 2.3	
Bemerkung		

Frage 1.43 | Welche Konsequenzen kann das Benutzen mangelhafter Arbeitsgerüste für die Beteiligten haben?		
Antwort	■ Einstellen der Arbeiten mit Verfügung ■ Ermahnung ■ Prämienerhöhung ■ Strafanzeige gemäss UVG Art. 112 und 113 (selten notwendig) ■ Strafanzeige gemäss StGB Art. 229 (insbesondere bei ausländischen Betrieben, weil bei diesen das UVG nur beschränkt angewendet werden kann)	
Grundlage	BauAV, VUV Art. 62.2 und 64.1	
Bemerkung		

2 HERSTELLERANGABEN / SYSTEMGARANTIE

Frage 2.01 | Was ist eine Baumusterbescheinigung oder eine bauaufsichtliche Zulassung? Beispiel: Ich habe ein Systemgerüst des Herstellers XY. Dieses hat offensichtlich eine europäische Baumusterbescheinigung mit Verweis auf die SN EN 12810 und SN EN 12811 oder eine gültige bauaufsichtliche Zulassung des DIBt.		
Antwort	Das Gerüst wurde von einer neutralen / akkreditierten Fachstelle auf Normkonformität geprüft und erfüllt die normativen Vorgaben. Die Fachstelle bestätigt, dass die Regeln der Technik vonseiten des Herstellers nachweislich eingehalten werden. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5-jährig sein.	
Grundlage		
Bemerkung		

Frage 2.02 | Ich habe ein Systemgerüst des Herstellers XY. Mir wurden von einem Dritthersteller sogenannte «kompatible» Bauteile angeboten. Worauf muss ich achten?		
Antwort	■ Der «Kopierer» muss vorgängig den Nachweis erbringen, dass sein Produkt gleichwertig ist wie die Originalkomponente. Dies hat durch normkonforme Tests einer akkreditierten Prüfstelle oder mit einer Übereinstimmungszulassung des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zu erfolgen. ■ Der Gerüstbauer muss sicherstellen, dass er für Gerüste, die vom Regelfall abweichen, die erforderlichen objektspezifischen statischen Berechnungen liefern kann. Manchen Systemgerüsthersteller oder Ingenieurbüros verzichten auf diese Leistungen, wenn eine Durchmischung vorliegt. ■ Der Gerüstbauer muss zudem sicherstellen, dass er die Kopien auch im verbauten Zustand von den Originalkomponenten unterscheiden kann (z.B. bei Schäden, Haftungsansprüchen, Kontrollen usw.)	
Grundlage	BauAV Art. 47, VUV Art. 25, PrSG	
Bemerkung		

2.1 EIGENANFERTIGUNGEN DES GERÜSTBAUERS / SYSTEMFREMDE BAUTEILE

Frage 2.11 | Wie sieht es bei Eigenkonstruktionen / Eigenentwicklungen aus?		
Antwort	Eigenentwicklungen dürfen jederzeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen (z.B. SIA 260 bis 265, SN EN 12810 und 12811, SN EN 13374 usw.) eingesetzt werden. Es ist aber zu beachten, dass der Gerüstbauer damit zum Hersteller und Inverkehrbringer wird und somit umfassendere Pflichten hat. Meist muss ein Ingenieur beigezogen werden.	
Grundlage	PrSG, BauAV Art. 47 und 52, VUV Art. 25	
Bemerkung		

3 ARBEITSVORBEREITUNG / ALLGEMEINES

Frage 3.01 | Gilt bei Gerüstbauarbeiten in jedem Fall Helmtragpflicht?		
Antwort	Bei Gerüstarbeiten ist in jedem Fall ein Schutzhelm zu tragen. Bei Arbeiten mit Anseilschutz muss der Schutzhelm zudem mit einem Kinnriemen gesichert werden.	
Grundlage	BauAV Art. 6 Abs. 2h und 3a (PSAGA)	
Bemerkung	EN 397 mit oder ohne Kinnband, EN 12492D	

Frage 3.02 | Kann ein Auftraggeber oder eine lokale Behörde vom Gerüstbauer Massnahmen fordern, welche die Mindestanforderungen der Bauarbeitenverordnung (BauAV) usw. übersteigen?		
Antwort	Ja, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Forderungen dem Unternehmer vor dem Unterzeichnen des Werkvertrags bekannt waren oder zusätzlich entsprechend vergütet werden.	
Grundlage		
Bemerkung		

4 BESTANDTEILE VON GERÜSTEN

4.1 ZUGÄNGE MIT TREPPEN

Frage 4.11 | Ab welcher Gerüsthöhe ist ein Treppenaufgang zu erstellen?		
Antwort	Immer. Jedes Gerüst muss über einen sicheren Zugang verfügen. Durchstiegsbeläge sind nur in Ausnahmefällen (Giebel letzter Lauf / Begrenzte Platzverhältnisse (Schachtgerüst) o.ä.).	
Grundlage	BauAV Art. 9,11,15 und 56	
Bemerkung		

Frage 4.11.1 | Wie kann bei einem Rohbau der Zugang von dem Gerüst auf die Stockwerke gewährleistet werden?		
Antwort	Der Zugang kann am besten von oben nach unten hergestellt werden. In der Höhe versetzte Konsolen längs oder quer sind eine praktikable Lösung. Ab dem fünften Tritt ist ein Handlauf nötig.	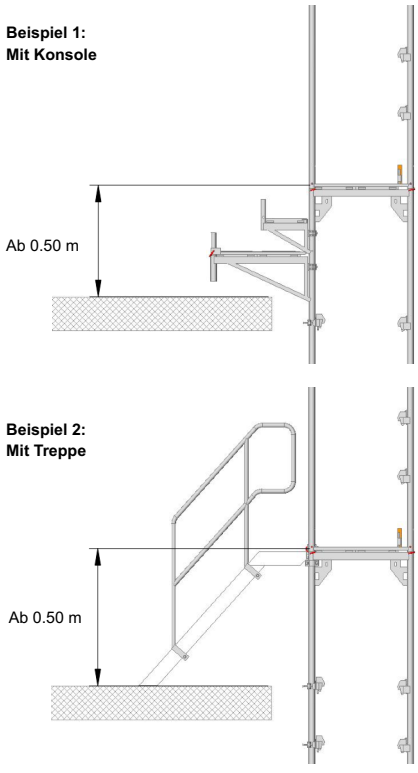
Grundlage	BauAV Art. 9, 11e, 15 und 56	
Bemerkung		

Frage 4.12 | Gibt es bestimmte Anforderungen, die Gerüsttreppen erfüllen müssen?		
Antwort	Sie müssen sicher sein und den geometrischen Anforderungen der SN EN 12811-1 entsprechen: lichte Breite >500 mm, Auftritt >150 mm usw. Achtung bei Podesttreppen sind die zugehörigen abgekröpften Geländer zu verwenden sonst ist das Geländer im unteren Bereich zu wenig hoch.	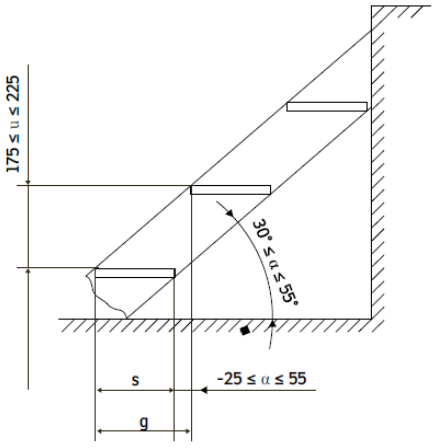
Grundlage	BauAV Art. 9,11,15,47,56 und SN EN 12811-1, Ziff. 5.8	
Bemerkung		

Treppenmasse

Mass	Klasse	
	A mm	B mm
s	125 ≤ s ≤ 165	s ≥ 165
g	≥ 50 ≤ g < 175	g ≥ 175
Lichte Breite mindestens 500 mm		

Frage 4.13 | Sind solche Gerüsttreppen (Bild) zugelassen?		
Antwort	Nein, sie entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen.	
Grundlage	BauAV Art. 3, 9,11,47,56 und SN EN 12811-1, Ziff. 5.8	
Bemerkung		

Frage 4.14 | Wie viele Gerüstzugänge müssen auf einer Baustelle vorhanden sein?		
Antwort	Für jeden Arbeitsplatz muss in höchstens 25 m Entfernung ein Zugang vorhanden sein.	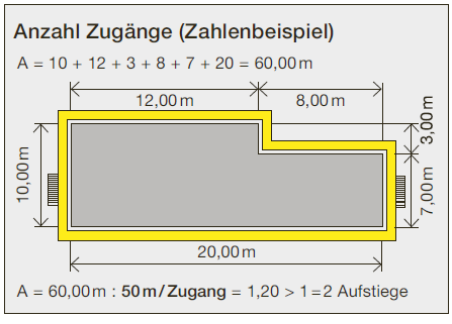
Grundlage	BauAV Art. 56 Quelle: Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077	
Bemerkung		

4.2 ZUGÄNGE MIT LEITERN

(Aussenaufstieg anstelle Treppenturm)

Frage 4.21 | Wann und unter welchen Umständen sind Leitern als Gerüstzugänge zulässig?		
Antwort	**Leitern als Gerüstzugänge sind nicht zugelassen.**	
Grundlage	BauAV Art. 56	
Bemerkung		

4.3 ZUGÄNGE MIT DURCHSTIEGSBELÄGEN

Frage 4.31 | Sind Durchstiegsbeläge für den Innenaufstieg in der Schweiz erlaubt?		
Antwort	Nur in Ausnahmefällen erlaubt. Beispiele: ■ Für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich ■ Bei Rollgerüsten ■ Wenn Gerüsttreppen aus Platzverhältnissen nicht montiert werden können. ■ Auch hier ist der maximale Abstand von 25 m einzuhalten. **Voraussetzungen** ■ Systemkompatibilität sichergestellt. ■ Durchstiegsbeläge müssen nach Herstellerangaben montiert werden.	
Grundlage	BauAV Art. 8, 9, 25, 56 und VUV Art. 32a	
Bemerkung		

Frage 4.32 | Gibt es Richtlinien, wie Durchstiegsbeläge angeordnet werden müssen?		
Antwort	Für das Anordnen von Durchstiegsbelägen sind die Herstellerangaben massgebend. In der Regel werden Durchstiegsbeläge abwechslungsweise über zwei Gerüstfelder angeordnet. Die Luken müssen immer geschlossen sein, wenn niemand durchsteigt.	
Grundlage	BauAV Art. 25 VUV Art. 32a	
Bemerkung		

Frage 4.33 | Müssen Deckel von Durchstiegsbelägen selbstschliessend sein?		
Antwort	Nein! Durchstiegsbeläge müssen nach Norm nicht selbstschliessend sein. Dies ist eine Empfehlung der Suva zur Umsetzung der Artikel 9 BauAV und Artikel 24 und 32a der VUV. Der Deckel ist ein Teil des Arbeitsmittels und darf gemäss VUV die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht gefährden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Arbeitsplätze auf dem Gerüst über sichere Verkehrswege erreicht werden können. Ein offener Deckel ist eine potenzielle Gefahrenquelle.	
Grundlage	a) VUV Art. 24 und 32a, BauAV Art. 9 und 25	
Bemerkung		

Frage 4.34 | Muss ich beim Durchgangsbereich des Treppenaufgangs auch ein Bordbrett montieren?		
Antwort	Nein, das Schutzziel des Bordbretts ist es zu verhindern, dass Material auf darunterliegende Personen fällt. Dieses Risiko ist beim Treppenaufgang gering. Durch diese Ausführung entsteht aber eine Stolperfalle, welche nicht gewünscht ist. Dies betrifft nur den Durchgangsbereich (gelb). Das kurze Geländer (ca 1,50 m) ist aber in jedem Fall mit Bordbrett auszuführen.	
Grundlage	BauAV Art. 23 SN-EN 13374	
Bemerkung		

4.4 INNENKONSOLEN

Siehe auch Beispiele unter Ziffer 4.7 «Innengeländer»

Beispiele Gerüstgeometrie in Abhängigkeit zur Isolationsstärke:

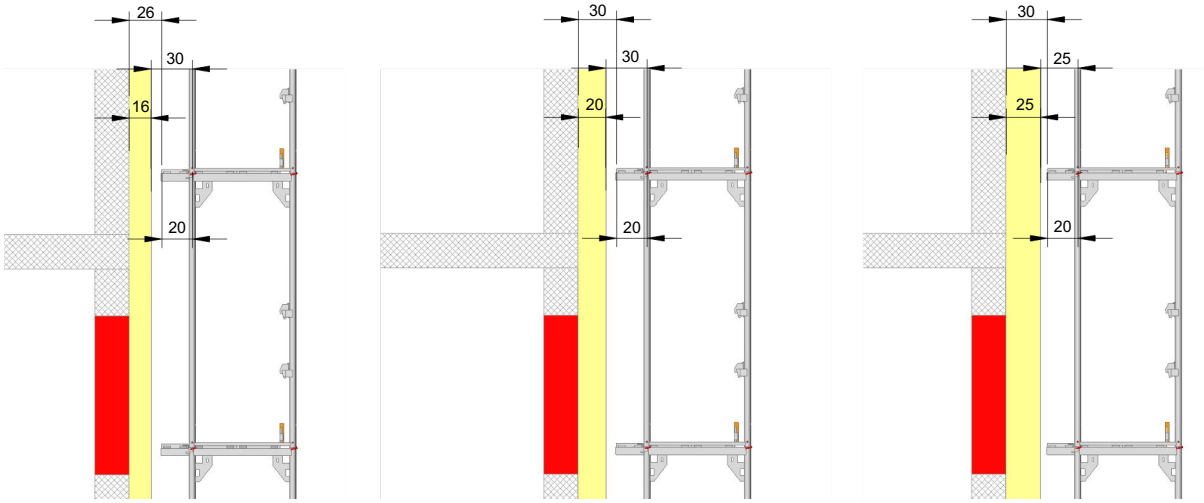

Frage 4.41 | Braucht es bei Skelettbauten / Plattenbauten mit grosser Raumhöhe Innenkonsolen auf Deckenhöhe?		
Antwort	Ja, wenn die Innenkonsole als Absturzsicherung dient.	
Grundlage	BauAV Art. 11 und 57.3	
Bemerkung	Als Lösung: Eventuell Innengeländer. Siehe Skizzen unter Punkt 1.1.1	

Frage 4.42 | Dürfen Innenkonsolen auch nur auf jedem zweiten Gerüstlauf montiert werden?		
Antwort	Nein.	
Grundlage	BauAV Art. 47, 57.3,60 und VUV Art. 32a	
Bemerkung		

Frage 4.43 | Wer darf die Innenkonsole fortlaufend demontieren?		
Antwort	Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstbauer vorgenommen werden.	
Grundlage	BauAV Art. 64 SIA 118/222, Ziff. 4.1	
Bemerkung	Schriftliche Absprache erstellen	

4.5 INNENROHR AUF BELAGSEBENE ALS NOTLÖSUNG

Frage 4.51 | Ist das Anbringen eines Innenrohrs auf Belagsebene zur Reduktion des Fassadenabstands zulässig?		
Antwort	Nein. Die Gerüsthersteller haben für jede Situation die richtige Lösung. Konsolen in diversen Breiten sind auf dem Markt erhältlich. Die Übergangsfrist in der dieses Innenrohr auf Belagsebenen von der Suva als Notlösung toleriert wurde, ist mit der Revision der Bauarbeitenverordnung per 1.1.2022 aufgehoben.	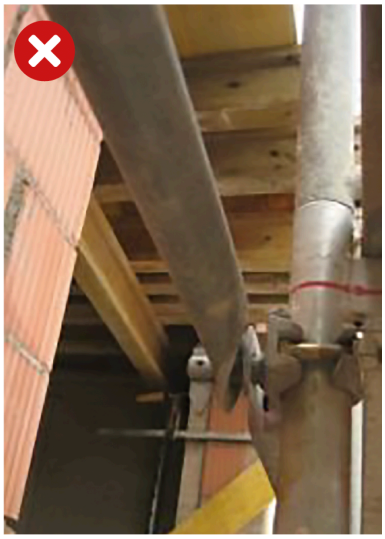 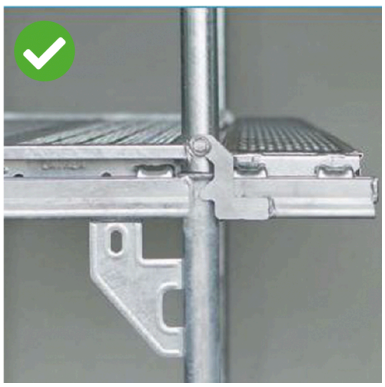
Grundlage	BauAV Art. 60 VUV Art. 32a und 32b SN EN 12811-1, Ziff. 6.3.1	
Bemerkung		

4.6 GERÜSTBELÄGE

Frage 4.61 | Gibt es Vorschriften, wie und wie oft man Gerüstbeläge prüfen muss?		
Antwort	Gerüstbeläge sind gemäss den Herstellerangaben fachgerecht instand zu halten. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren. Dies kann zum Beispiel mit einem Farbcode erfolgen und muss nachvollziehbar sein.	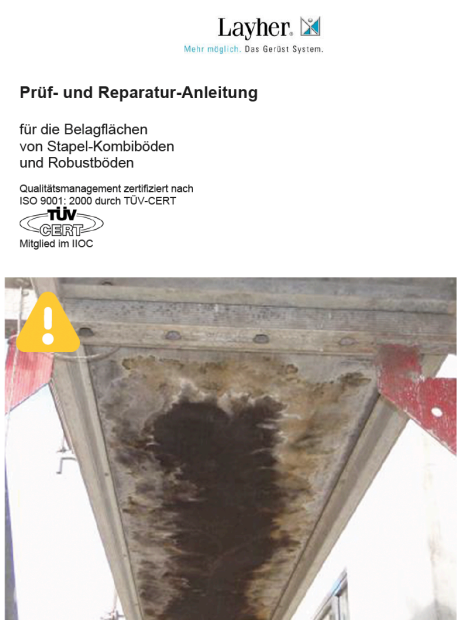
Grundlage	VUV Art. 32b, BauAV Art. 47 und 48, SN EN 12811	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Gerüstbeläge von Fassadengerüsten» 33020	

Frage 4.62 | Welche Anforderungen werden an die Holzqualität für Gerüstbretter gestellt?		
Antwort	Es dürfen nur sortierte Bretter eingesetzt werden, die für den Einsatz in Arbeitsgerüsten vorgesehen sind. Diese sind in der Norm SN EN 338 «Bauholz tragende Zwecke – Festigkeits-klassen definiert. Die Bretter müssen mindestens die C24 aufweisen.	
Grundlage	BauAV Art. 47, SN EN 12810-2, SN EN 338,	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Gerüstbeläge von Fassadengerüsten» 33020 Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.63 | Sind die giebelseitigen Gerüstbeläge unterhalb des Dachrands auch für dynamische Belastungen zu bemessen?		
Antwort	Ja, wo eine Person ungehindert vom Dach aus mehr als 0,50 m Höhe auf einen Gerüstbelag stürzen kann, sind Beläge zu verwenden, die für dynamische Belastungen zugelassen sind.	
Grundlage	BauAV Art. 47 und 58	
Bemerkung		

Frage 4.64 | Welches sind die ersten Anzeichen, dass ein Gerüstbelag nicht mehr in Ordnung ist und geprüft / ausgewechselt werden muss (z.B. bei Kombibelägen Alu / Sperrholz)?		
Antwort	Erste Hinweise auf den Zustand geben die Antworten auf folgende Fragen: ■ Weisen die Beläge mechanische Beschädigungen auf? (Risse, Frässchnitte in Holzbelägen, usw.) ■ Sind die Beläge angefault oder korrodiert? (Beispielsweise lassen grosse schwarze Flecken an Holzbelaguntersicht bei schichtverleimten Belägen auf Fäulnis schliessen.) ■ Ist eine Durchbiegung von >25 mm unter Eigengewicht des Belags feststellbar? ■ Verbiegen sich die Beläge unter Personenlast um mehr als 25 mm? ■ Sind die Schweissverbindungen der Klauen bei Alubelägen einwandfrei (Keine sichtbaren Beschädigungen und Risse in den Schweissnähten).	  
Grundlage	BauAV Art. 47	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Gerüstbeläge von Fassadengerüsten» 33020 Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.65 | Ist ein Gerüstbrett mit einem solchen Flügelast zulässig?		
Antwort	Nein! Solche Flügeläste unterbrechen die Holzfasern in der Zugzone eines Gerüstbretts und verringern dadurch die Tragfähigkeit massiv.	
Grundlage	BauAV Art. 47, SN EN 12810-2, SN EN 338	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Gerüstbeläge von Fassadengerüsten» 33020 Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.66 | Sind Schaltafeln als Beläge im Fassadengerüst grundsätzlich verboten?		
Antwort	Ja! In Ausnahmefällen bei entsprechender Unterkonstruktion und statischem Nachweis dürfen Schaltafeln eingesetzt werden (z.B. für Flächengerüste oder Materialpodeste, welche nicht im System erstellt werden können)	
Grundlage	SIA Normen	
Bemerkung		

Frage 4.67 | Wie müssen Lukarnen und Dachaufbauten eingerüstet werden?		
Antwort	Bei Lukarnen und Dachaufbauten sind 2 Kriterien zu berücksichtigen die darüber entscheiden, ob das Gerüst 80 cm über die höchste Standfläche hochgezogen werden muss (Lukarnenlauf): 1. Absturzhöhe auf das Gerüst a) (mit dynamischen Belägen) grösser, gleich 2,0 m 2. Absturz über das Gerüst. Wenn die horizontale Breite zwischen Lukarne und Dachdeckerschutzwand b) 1,50 m oder weniger beträgt. 3. Wenn der Seitenschutz näher als 60 cm vom Lukarnenrand muss die Geländerhöhe mindestens 1,0 m betragen. Ist eines dieser Kriterien erfüllt muss das Gerüst hochgezogen werden. Zudem muss der Lukarnenlauf die Lukarne seitlich um mindestens 1,50 m überragen.	
Grundlage	BauAV Art. 23, 26, 41 und 66	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben» 44066 Absatz 3.1.3	

Frage 4.68 | Wie weit muss bei Reihenhäusern das Gerüst den Arbeitsbereich überragen?		
Antwort	Wird bei Reihenhäusern auf dem Dach gearbeitet so müssen die Absturzvorrichtungen (Dachdeckerschutzwand und Spenglerlauf) den Arbeitsbereich seitlich um mindestens 1,50 m überragen oder der Arbeitsbereich klar physisch abgetrennt sein. Für Arbeiten an bestehenden Dächern bis 45° Neigung kann auch mit einer geprüften Dachfangwand (SN EN 13374) gearbeitet werden. Der Arbeitsbereich muss mit einer Zonenabschrankung markiert sein.	Bemerkung zum Foto: Physische Abtrennung mit Gitterträger 
Grundlage	BauAV Art. 41,42, 58 und 59	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben» 44066 Absatz 3.1.3	

Frage 4.69 | Wie muss ein Giebel gerüstet sein?		
Antwort	Beim Gerüst an Giebeln sind folgende Varianten möglich: 1. Gerüst >60cm vom Ortgang entfernt. Das Giebelgeländer muss 80 cm höher sein als die höchste Standfläche. Zwischen den Geländerholmen darf max. ein Abstand von 47 cm sein. Die Absturzhöhe auf dynamische Beläge darf max. 2.0m betragen. 2. Giebelgeländer direkt am Dachrand: Maximale Distanz zwischen Ortgang und Geländer 20 cm. Geländer vertikal mind. 1,0 m und winkelrecht zur Dachfläche mind. 80 cm hoch. Beide Masse müssen erfüllt sein.	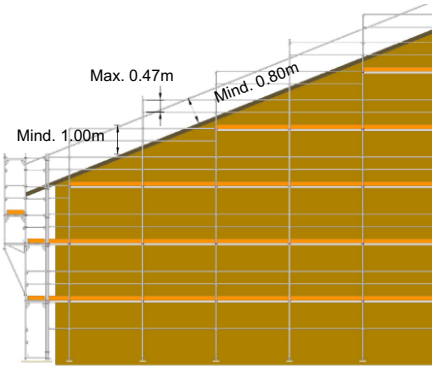
Grundlage	BauAV Art. 26, 41	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben» 44066 Absatz 3.1.4	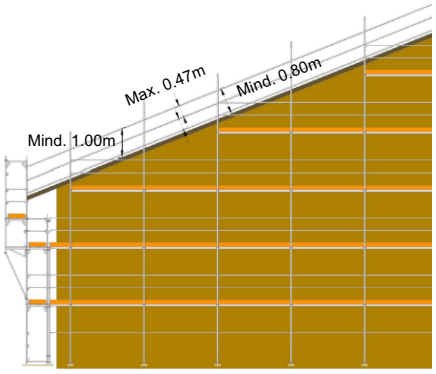 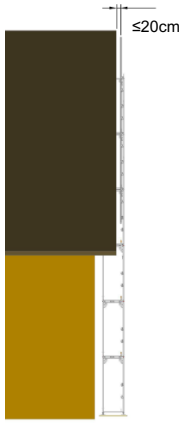

4.7 SEITENSCHUTZ, INNENGELÄNDER

Der Seitenschutz verhindert Stürze vom Gerüst auf der Gerüstaussenseite (fassadenabgewandte Seite). Besteht Absturzgefahr vom Gerüst zwischen Gebäude und Gerüst oder ins Gebäudeinnere, sind Innengeländer (zweiteiliger Seitenschutz, bestehend aus Handlauf und Mittelholm) zu montieren. Ein gebäudeseitiges Bordbrett ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Frage 4.71 | Welches sind die Anforderungen an den äusseren Seitenschutz am Fassadengerüst (ohne Dachdeckerschutzwand)?		
Antwort	■ Der Seitenschutz besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett. ■ Die Oberkante des Geländerholms muss während der ganzen Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm überragen. Eine Kugel von 470 mm Durchmesser darf nirgends durch passen.	Art. 23 BauAV 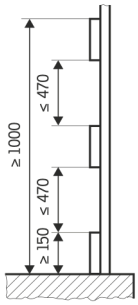 Masse nach SN EN 13374 Ziff. 5.2.1
Grundlage	BauAV Art. 22,23 und 26 SN EN 12811-1, Ziff. 5.5, 6.2.5.1, 6.3.2, 6.3.3, 10.3.3.4	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Seitenschutz an Fassadengerüsten» 33024	

Frage 4.72 | Wann ist ein Innengeländer zulässig / unzulässig?		
Antwort	**Zulässig:** Bei Elementmontagen oder zur lokalen Sicherung von Bereichen mit Absturzgefahr. **Unzulässig:** Innengeländer sind bei flächigen Arbeiten nicht zulässig (z.B. Isolations-, Verputzarbeiten, Holzfassaden, Sichtmauerwerk etc).	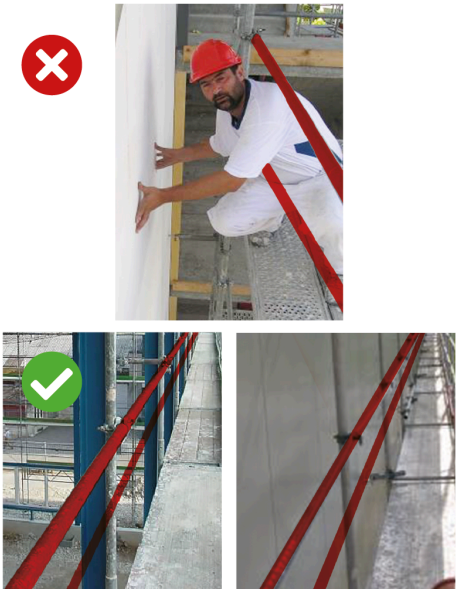
Grundlage	BauAV Art. 22 und Art. 57 Abs. 3	
Bemerkung	Siehe Beispiele unter Ziffer 4.7.	

Frage 4.73 | Darf ein Seitenschutz mit Drahtseilen erstellt werden?		
Antwort	Es ist praktisch unmöglich, einen Seitenschutz mit Drahtseilen zu erstellen. Für Spezialfälle gelten folgende Anforderungen: ■ prüffähiger statischer Nachweis. ■ oberkant Handlaufseil > 100,0 cm über der Belagsebene, Mittelholm max. 47 cm Abstand usw. ■ Weitere Rahmenbedingungen definiert die SN EN 13374: – maximal 55 mm Auslenkung bei 30 kg Last (horizontal oder vertikal).	
Grundlage	BauAV Art. 22 Norm SN EN 13374	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Seitenschutz. Anforderungen an die Bauteile» 33017	

Frage 4.74 | Vorgezogenes Gerüst: Wann muss ein Innengeländer erstellt werden?		
Antwort	Ab einer möglichen Absturzhöhe von 2,0 m gegen Innen (Gebäudeseite) ist ein doppeltes Innengeländer zu erstellen.	
Grundlage	BauAV Art. 23	
Bemerkung	Siehe Ziffer 1.1.1, 1.1.3	

Frage 4.75 | Stützgerüste für Notdächer oder Traufgerüste: Wo braucht es einen Seitenschutz?		
Antwort	**Freigabe für Dritte:** ■ Wenn das Gerüst für Dritte freigegeben worden ist und die mögliche Absturzhöhe mehr als 2,0 m beträgt, braucht es aussen einen dreiteiligen und inneneinen zweiteiligen Seitenschutz. **Keine Freigabe für Dritte:** ■ Für Gerüstbauer beidseits Seitenschutz zweiteilig (Stabilisierungsfunktion) gemäss Herstellerangaben.	
Grundlage		
Bemerkung	Siehe Ziffer 1.1.2.	

Frage 4.76 | Muss ich bei der Montage von Solaranlagen die gegenüberliegende Dachseite auf der keine Arbeiten ausgeführt werden, auch sichern?		
Antwort	Ja wenn die Arbeiten näher als 2,0 m (horizontal gemessen) an den First erfolgen ist die Gegenseite auch zu sichern. Dies kann durch ein Geländer am First erfolgen oder ein Gerüst oder Dachfangwand (bis max. 45°) auf der Gegenseite inkl. Absturzsicherung am Giebel	
Grundlage	BauAV 41	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Arbeiten auf Dächern» 44066 Suva-Merkblatt «Sicher zu Energie vom Dach» 44095	

Frage 4.77 | Welche Anforderungen muss ein Seitenschutz einer Dachrandsicherung erfüllen?		
Antwort	Der Seitenschutz muss gemäss Norm SN EN 13374 erstellt werden. Wird das Dachrandgeländer nicht mit von einem Hersteller dafür vorgesehenen System erstellt, ist der Unternehmer Inverkehrbringer eines neuen Systems und in jedem Fall für einen statischen Nachweis sowie eine Aufbau- und Verwendungsanleitung verantwortlich. Die Montage muss gesichert mit PSAGA oder Hubarbeitsbühne erfolgen. Die Geländerhöhe wird von OK Brüstung bis OK Geländer gemessen, sofern die Brüstung begehbar ist. (Grösser als 15 cm)	
Grundlage	BauAV 22 Norm: SN-EN 13374	
Bemerkung	Siehe auch FAQ-Frage 4.73	

Frage 4.78 | Ist bei Arbeiten mit einer Dachrandsicherung auch alle 50m ein Treppenaufgang erforderlich?		
Antwort	Nein, Art. 56 BauAV bezieht sich auf die Erreichbarkeit der Gerüstgänge an Arbeitsgerüsten. Je nach Dachgrösse und Geometrie des Dachs können jedoch mehrere Zugänge erforderlich sein. Dies gilt es im Einzelfall zu prüfen.	
Grundlage	BauAV 9 Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz Art. 8	
Bemerkung		

Frage 4.79 | Wenn ein Dach mit einem Dachrandgeländer (kein Fassadengerüst) saniert wird: In welcher Distanz müssen Zugänge (Treppentürme) erstellt werden?		
Antwort	Der BauAV Art. 56 Abs. 2 schreibt vor, dass von jedem Punkt ein Treppenturm in einem maximalen Abstand von 25 m erreicht werden muss, dieser Artikel gilt jedoch in dieser Situation hier nicht, da es sich nicht um ein Fassadengerüst handelt. Es braucht mindestens einen sicheren Zugang. Vom Arbeitsplatz zum nächstgelegenen Aufgang (Fluchtweg) darf die maximale Distanz 100 m nicht überschreiten. Bestehende Fluchtwege dürfen einbezogen werden.	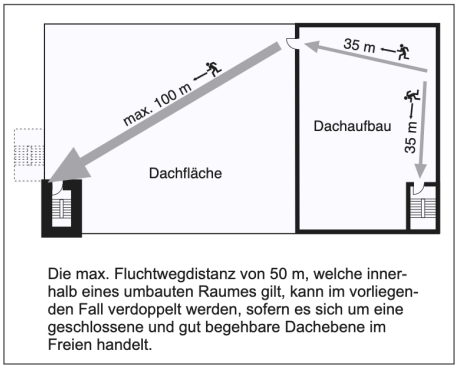 **Abbildung 408-11:** Maximale Fluchtwegdistanzen auf Dachflächen
Grundlage	BauAv Art. 9	
Bemerkung	Wegleitung zur ArGV 4, Art. 8	

4.8 VERANKERUNG

Frage 4.81 | Welche Einwirkungen sind bei den obersten Ankerreihen zu beachten, wenn ein Regendach montiert wird?		
Antwort	Es müssen alle einwirkenden Kräfte (Wind und Schnee!) gemäss BauAV Art. 47 Abs. 2 berücksichtigt werden. Dies führt zu deutlich höheren Ankerzahlen. Jeder Rahmen wird mit mindestens einem Anker versehen.	
Grundlage	BauAV Art. 47,60 Abs. 1 und Abs. 2	
Bemerkung		

Frage 4.82 | Was muss ein Gerüstanker mindestens halten?		
Antwort	→ **Herstellerangaben beachten** Als Faustregel gilt: Die Verankerungen sind in der Höhe versetzt anzuordnen. Die Gerüstfläche pro Anker darf folgende Flächen nicht überschreiten: ■ bei unverkleideten Gerüsten 25 m² ■ bei Netzverkleidungen 20 m² ■ bei Verkleidungen mit windundurchlässigem Material 10 m² Diese Werte reduzieren sich mit Anbauten usw. entsprechend. **Massgebend ist immer die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers**	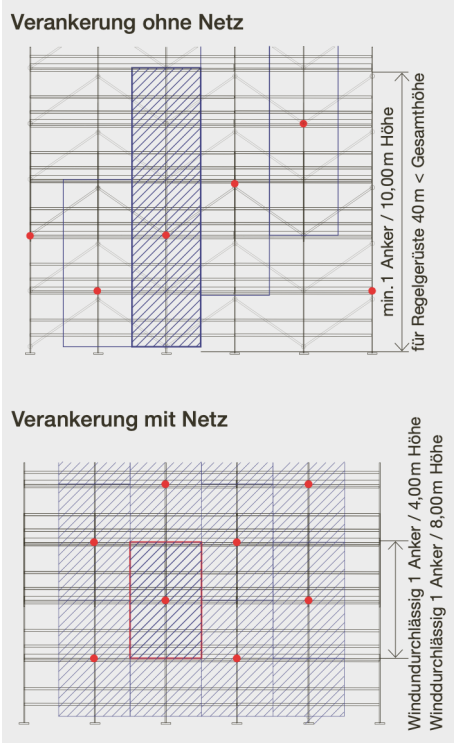
Grundlage	Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077 BauAV Art. 51	
Bemerkung	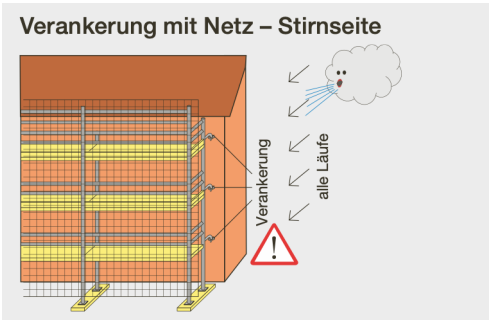	

Frage 4.83 | Gelten die im Suva-Merkblatt 44077 enthaltenen Verankerungsangaben in allen Situationen und für alle Gerüstmarken?		
Antwort	Nein. Es müssen auf jeden Fall die geltenden Angaben der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Gerüsthersteller befolgt werden. → Herstellerangaben beachten. → Lokale Einflüsse beachten (z.B. Seeufer → höhere Windlasten).	
Grundlage	BauAV Art. 47,51 Abs. 2, Art. 51 und SIA 260–265	
Bemerkung		

Frage 4.84 | Ein Fassadengerüst muss mit einer dichten Plastikfolie verkleidet werden. Wer ist für die Abklärungen und das Verankerungskonzept zuständig?		
Antwort	Der Gerüstersteller. Er erstellt das bestellte Gerüst nach den Regeln der Technik und den Vorgaben des Herstellers unter Berücksichtigung der geltenden Normen.	
Grundlage	BauAV Art. 47,51 Abs. 2, Art. 51 und SIA 260–265	
Bemerkung		

Frage 4.85 | Verankerungen in asbesthaltigen Putzen. Welche Massnahmen muss der Gerüstbauer treffen?		
Antwort	Alle Gebäude in der Schweiz, welche vor 1990 erstellt wurden sind potenziell asbesthaltig. Dabei sind in vielen Fällen auch die Verputze der Fassaden betroffen. Aus diesem Grund muss vor Beginn der Arbeiten durch den Planer abgeklärt werden, ob das Gebäude mit Schadstoffen belastet ist. Bei Bohrarbeiten für Verankerungen in asbesthaltigen Putzen ist das Factsheet 33067.d und die Broschüre 84047.d der Suva zu beachten. Mehraufwendungen infolge Schadstoffe inkl. Analysen (Sachverständiger) gehen zu Lasten des Bauherrn/Besteller.	
Grundlage	BauAV Art. 3 + Art. 32 Suva Factsheet 33067.d Suva Broschüre 84047.d, Seite 17	
Bemerkung	Wir empfehlen den Beizug einer Sachverständigen Firma für die Analyse und Bearbeitung. www.forum-asbest.ch	

4.9 AUSSENABSTÜTZUNGEN

Bekleidete Fassadengerüste (Netze, Planen) können praktisch nicht fachgerecht mit einer Aussenabstützung gesichert werden. Eine statische Überprüfung durch einen Fachingenieur ist unumgänglich.

Frage 4.91 | Bis zu welcher Gerüsthöhe sind Aussenabstützungen mit Gerüstrohren zulässig?		
Antwort	▪ Aussenabstützungen mit Gerüstrohren eines unverkleideten Gerüstes sind bis zu einer Gerüsthöhe von max. 6,00 m (Belagshöhe oberster Gerüstgang) erlaubt. Darüber hinaus ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen, z.B. mit Querrahmen- oder Modulgerüstvorbau, beschwert oder verankert. ▪ Die Aussenabstützungen sind mindestens bei jedem 2. Ständer anzubringen. ▪ Die Aussenabstützungen sind mit einer Aussteifung quer zum Fassadengerüst gegen Ausknicken zu halten. Horizontalverbindungen der Aussteifungen sind nicht erforderlich. ▪ Die Fusspunkte der Aussenabstützungen sind zug- und druckfest zu verankern. Wenn möglich Wandabsteifer anbringen. ▪ Herstellerangaben prioritär beachten.	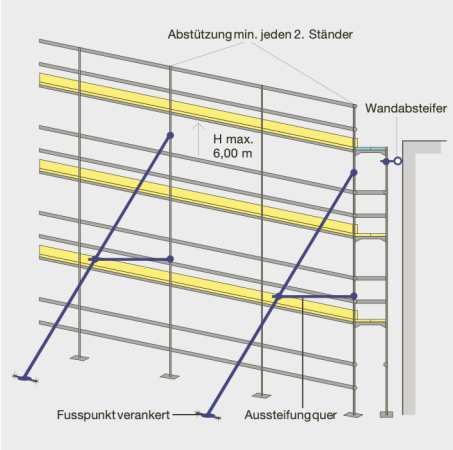
Grundlage	BauAV Art. 47 Abs. 2, Art. 51 und SIA 260–265	
Bemerkung		

Frage 4.92 | Dürfen Aussenabstützungen in keinem Fall höher als 6 m ausgeführt werden?		
Antwort	Doch, z.B. mit Querrahmen- oder Modulgerüstvorbau, beschwert oder verankert. **Es ist ein prüffähiger statischer Nachweis für die Gesamtsituation zu erbringen.**	
Grundlage	BauAV Art. 47 Abs. 2, Art. 51 und SIA 260–265	
Bemerkung		

Frage 4.93 | Wie können Gerüste und Notdächer ballastiert werden?		
Antwort	Generell empfiehlt die Suva Ballastierungen mit Feststoffen wie Betongewichten, Stahlträgern etc. durchzuführen. Wassertanks eignen sich nur bedingt, da diese einfach manipuliert werden können oder Defekte aufweisen können. Gibt es an unzugänglichen Orten keine andere Möglichkeit muss zwingend mit einer Gefährdungsermittlung und einem Massnahmenplan das Risiko einer Manipulation oder Defekte der Tanks reduziert werden. Eine regelmässige Überprüfung sowie physische Absperrungen sind unumgänglich.	
Grundlage	BauAV Art. 47 / VUV Art. 32a	
Bemerkung	https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Bausteine/b_113/b_113.pdf	

4.10 SPENGLERGANG

Frage 4.101 | Müssen alle Beläge bei Spenglergängen für eine dynamische Beanspruchung zugelassen sein?		
Antwort	Ja. Die Beläge müssen nachweislich für dynamische Beanspruchung zugelassen sein. Auch an Ortgängen.	
Grundlage	BauAV Art. 47, 58 und SN EN 12810-2	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077, Seite 16 Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.102 | Es wird ein Gebäude mit einem Flachdach erstellt. Muss der oberste Gerüstlauf wie ein Spenglergang mit Belägen versehen werden, die für eine dynamische Beanspruchung zugelassen sind?		
Antwort	Ja.	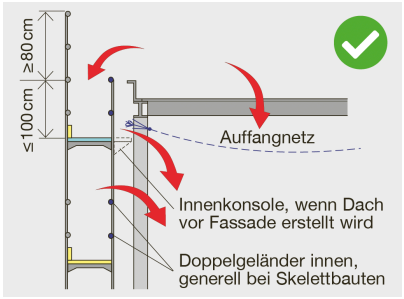
Grundlage	BauAV Art. 47 und 58	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077, Seite 18 Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.103 | Ein Spenglergang ist doch nur «echt», wenn er an einer 60er-Aussenkonsole hängt und es bei Belagsbruch zu einem Absturz über die gesamte Gerüsthöhe kommt. Oder?		
Antwort	Nein. Gemäss heutiger Praxis und SIA 118/222 wird der oberste Gerüstgang immer als Spenglergang angesehen, sofern eine Person von einem höher gelegenen Punkt ungehindert darauf hinunterstürzen oder springen kann. Deshalb dürfen in solchen Situationen nur dynamisch geprüfte Beläge eingesetzt werden.	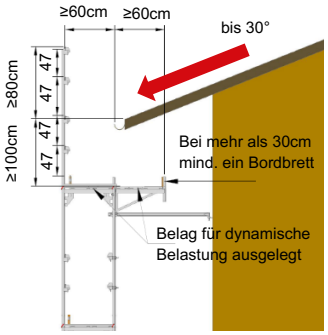 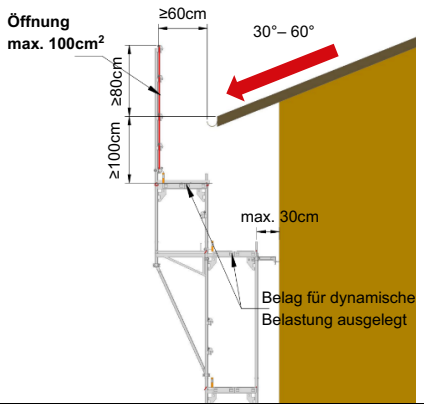
Grundlage	BauAV Art. 47 und 58	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.104 | Weshalb werden besondere Anforderungen an die Beläge im Spenglergang gestellt (ungeachtet von Dachform / Flachdach, Satteldach usw.)?		
Antwort	Bei einem Aufprall, verursacht durch einen Sturz von einem höheren Punkt aus, muss der Gerüstbelag eine um ca. Faktor 5 höhere Kraft auffangen, als dies bei normalem Gebrauch oder einem Sturz auf dem Gerüstbelag der Fall ist. → Sämtliche gängigen Holzbeläge brechen.	
Grundlage	BauAV Art. 47 und 58	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.105 | Der Spenglergang darf max. 1 m tiefer liegen als der Traufpunkt (BauAV Art. 47 Abs. 2): Ist das durch die Sturzlast oder ergonomisch bedingt?		
Antwort	Das ist durch die Sturzlast bedingt.	
Grundlage	BauAV Art. 58	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Dachfangwände» 33023	

Frage 4.106 | Wie verhält sich die Suva vor Ort im Zweifelsfall bei Spenglergangbelägen (bezüglich dynamischer Beanspruchung)?		
Antwort	1. **Stahlbeläge** verfügen praktisch alle über eine Zulassung für den Spenglergang: → Die Suva verlangt Baumusterbescheinigung nur im Zweifelsfall. 2. **Alubeläge** verfügen praktisch alle über eine Zulassung für den Spenglergang: → Die Suva verlangt Baumusterbescheinigung nur im Zweifelsfall. 3. **Holzbeläge / Gerüstbretter** Der Suva sind keine Holzbeläge mit gültiger Baumusterbescheinigung bekannt. → Deshalb müssen Holzbeläge im Spenglergang praktisch ausnahmslos durch Alu- oder Stahlbeläge ersetzt werden. 4. **Robust- / Kombibeläge** (Alurahmen mit Sperrholz-beplankung) **Beläge ohne Querstreben** genügen den Anforderungen in der Regel nicht: → auswechseln der Beläge. **Beläge mit Aluquerstreben**: Suva verlangt Kopie der Baumusterbescheinigung ein, da es von diesem Typ Beläge mit und ohne Zulassung gibt. **Verdacht Sperrholzbelagsfäulnis**: Faule Sperrholzbelagsplatten biegen unter Personenlast stärker durch als unbeschädigte. Die Suva kann jederzeit verlangen, dass solche Beläge geprüft, ersetzt oder gar entsorgt werden. 5. **Spezialfälle:** Selten anzutreffende Spezialfälle werden individuell von Spezialisten der Suva oder des Gerüst-herstellers beurteilt. Beispiele: ursprünglicher Hersteller existiert nicht mehr, Prototypen	
Grundlage	BauAV Art. 47 und 58, VUV Art. 32a	
Bemerkung		

Frage 4.107 | Wie gross darf die Absturzhöhe an der Traufe auf ein Gerüst mit dynamischen Belägen sein?		
Antwort	An der Traufe darf die Absturzhöhe auf das Gerüst maximal 2.0m betragen. Mit Konsolen vom Spenglerlauf gegen Innen oder einem Auffangnetz ist es möglich diese Absturzhöhe zu vermindern. Am Ort und am First können bei Bedarf Geländer montiert werden.	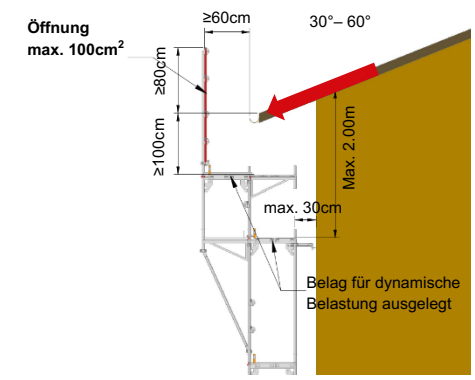 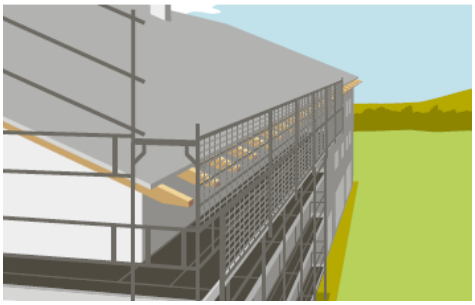
Grundlage	BauAV Art. 23	
Bemerkung		

4.11 DACHDECKERSCHUTZWAND UND NETZE

(30° ≤ Dachneigung ≤ 60°)

Frage 4.111 | Man sieht grüne, weisse, orange und rote Schutznetze in Dachdeckerschutzwänden. Gibt es da Unterschiede?		
Antwort	Ja, aber alle sind nicht für den Personenschutz in einer Dachdeckerschutzwand zulässig, wenn Sie nicht über eine Kennzeichnung gemäss SN EN 1263 verfügen! Eine Dachdeckerschutzwand ist eine Komponente des Arbeitsgerüsts und muss somit normkonform (SN EN 13374, Klasse C) geprüft und nach Herstellerangaben ausgeführt werden.	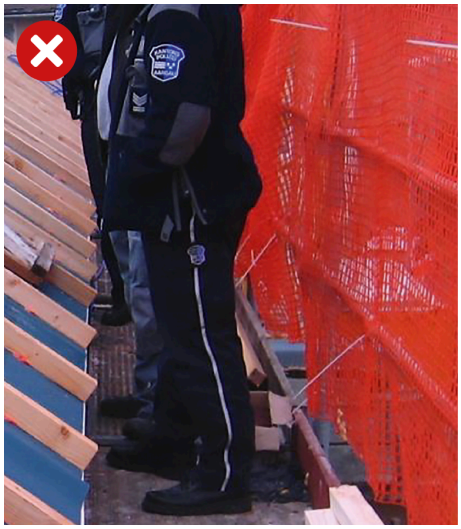 
Grundlage	BauAV Art. 47 und 59, SN EN 13374, SN EN 1263	
Bemerkung	**Vorsicht:** Einige Anbieter von Gerüstnetzen händigen dem Kunden Zertifikate aus oder verweisen in den Verkaufsunterlagen darauf. Meist handelt es sich um irrelevante Nachweise (z.B. Brandklasse, Splitterschutz – fängt einen Ziegel auf usw.) Sofern ein Netz im Gerüstsystem nicht nach SN EN 13374 oder SN EN 1263 geprüft worden ist, darf es nicht eingesetzt werden, ausser es wird vom Systemgerüsthersteller (z.B. Layher, Tobler, Wiederkehr, Kern usw.) explizit dafür freigegeben. Dabei werden folgende Forderungen an den Systemgerüsthersteller gestellt: ■ Festlegung der maximalen Einsatzdauer → Netz entsorgen nach 2–3 Jahren (meist ungenügende Alterungsbeständigkeit!). ■ Jedes Netz muss identifizierbar sein (Produkt und Herstellungsjahr). ■ Aufbau- und Verwendungsanleitung inkl. Forderung nach Netzkontrolle vor Gerüstfreigabe.	

Frage 4.112 | Manche Hersteller bieten Seitenschutzelemente für Dachdeckerschutzwände nicht mit Stahl- oder Aluminiumgittern an, sondern mit Auffangnetzen gemäss SN EN 1263, wie man sie im Hallenbau einsetzt. Was muss ich bei solchen Netzen beachten?		
Antwort	Netze gemäss SN EN 1263 müssen jährlich von einer externen Prüfstelle geprüft werden (Prüffäden einschicken). **Begründung:** Die für diese Netze relevante Norm SN EN 1263 schreibt die jährliche Prüfung vor, da die Netze meist aus Polypropylen hergestellt werden. Dies ist ein Material, das rasch altert / versprödet. Die Prüfung muss belegen, dass das Maschengarn noch über ein ausreichendes Energieaufnahmevermögen verfügt (Fallversuch oder Zugversuch mit 225 kg Mindestbruchlast).	
Grundlage	SN EN 1263	
Bemerkung	Weitere Infos zu Auffangnetzen unter: Suva-Factsheet «Sicherheitsanforderungen für Auffangnetze» 33001	

Frage 4.113 | Wie verhält es sich mit den Brandschutzklassen bei Gerüstverkleidungen, z.B. «Brandschutzklasse 5.1, schwer brennbar»?		
Antwort	Die Anforderungen bezüglich Brandschutzes sind kantonal unterschiedlich geregelt. Es empfiehlt sich, dies bei der jeweiligen kantonalen Gebäudeversicherung abzuklären. **Im Normalfall gelten folgende Anforderungen:** ■ Gerüst- und Schutznetze sowie Gewebe zu Werbezwecken dürfen eine Ausbreitung von Bränden an oder in Gebäuden nicht begünstigen und die Personensicherheit durch Rauchausbreitung nicht beeinträchtigen. ■ Gewebe müssen mindestens die Brandkennziffer (BKZ) 5.1 aufweisen. Gewebe mit BKZ 4.1 sind zulässig an öffnungslosen geschlossenen Fassaden mit nichtbrennbarer äusserster Schicht. ■ Vor oder über Fluchtwegen sind besondere Schutzmassnahmen notwendig. ■ Brennbare Materialien für Aufhängungen, Abspannungen, Befestigungen und dergleichen sind zulässig, sofern sie im Brandfall nicht zu einem grossflächigen Versagen führen können. ■ Brennbare Gewebe haben einen Abstand von mindestens 0,9 m zu Fenstern aufzuweisen, die geöffnet werden können.	
Grundlage	■ Brandschutznorm (BSN), Ausgabe 2003 ■ Brandschutzrichtlinien (BSR), Ausgaben 2003 ■ Brandschutz Erläuterungen (BSE), Ausgaben 2003 ■ sowie VKF – Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen	
Bemerkung	Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die kantonale Brandschutzversicherung	

Frage 4.114 | Wann muss der Seitenschutz am Spenglergang als Dachdeckerschutzwand ausgebildet sein?		
Antwort	Bei Dachneigungen von 30° bis 60°. Bei Dachneigungen zwischen 45° und 60° sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen zu treffen. Bei Dachneigungen über 60° müssen Fassadengerüste oder Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, in Spezialfällen Industriekletterer. www.suva.ch/seil	
Grundlage	BauAV Art. 41 und 59	
Bemerkung	Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung» 44077, Seite 17	

Frage 4.115 | Muss bei einer Dachneigung < 30° zwingend ein Spenglerlaufnetz oder -gitter eingesetzt werden?		
Antwort	Nein. Bei Dächern mit einer Neigung zwischen 30° und 60° ist der Seitenschutz des Spenglerganges als Dachdeckerschutz-wand nach Artikel 59 BauAV auszugestalten.	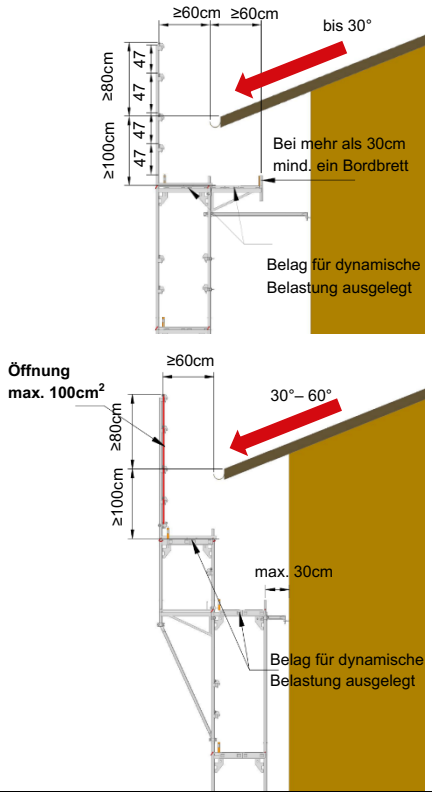
Grundlage	BauAV Art. 41	
Bemerkung	Suva-Factsheet «Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang» 33021	

Frage 4.116 | Welche Anforderungen werden an Dachdeckerschutzwände gestellt?		
Antwort	Dachdeckerschutzwände sind Schutzeinrichtung am Spenglergang, die vom Dach stürzende Personen, Gegenstände und Materialien auffangen: → Holm muss 80 cm über der obersten Dachrandkante liegen – bei einem horizontalen Abstand von 60 cm von der Aussenseite der Traufe / des Dachrands (Durchgangsbreite). → Die Dachdeckerschutzwand muss vom Systemgerüst-hersteller gemäss SN EN 13374 nach Klasse C dynamisch geprüft sein (Abroll- und Pendelschlagversuch). Es muss vom Hersteller eine Aufbau- und Verwendungsanleitung vorliegen. → In der Dachdeckerschutzwand sind Öffnungen bis zu einer Fläche von je max. 100 cm² zulässig.	
Grundlage	BauAV Art. 41, 47 und 59 SN EN 13374	
Bemerkung	**Kontrollpunkt bei Dachdeckerschutzwänden mit Netzen:** Entsprechen Schutznetze bei >47cm Holmabstand der SN EN 1263-1? Bei allen anderen Schutznetzen im Zweifelsfall Baumusterbescheinigung einfordern. **Ungeprüfte Systeme/Netze werden von der Suva nicht toleriert!** Suva-Factsheet «Dachdeckerschutzwand beim Fassadengerüst» 33022	

4.12 KABELBINDER

Frage 4.121 | Sind Kabelbinder im Gerüstbau zugelassen?		
Antwort	**Nein** für das Verbinden von Gerüstteilen / Gerüstkomponenten. **Ja** für das Befestigen von Staubnetzen, Planen usw. **Ja** für Spenglerlaufnetze, wenn diese nach EN 13374 im System nachgewiesen sind → Herstellerangaben beachten!	
Grundlage	BauAV Art. 47, 59 und VUV Art. 32a	
Bemerkung		

4.13 MATERIALPODESTE

Frage 4.131 | Was muss ich beim Erstellen der Materialpodeste beachten?		
Antwort	a. Im Vorfeld ist von der Bauleitung zu klären welche Lasten und was für Dimensionen auf das Materialpodest wirken. Besondere Beachtung ist den Transportmitteln, welche auf dem Podest verwendet werden zu widmen (Palettrolli Hubstapler etc.). Dies hat Auswirkungen auf die Lastverteilung, besonders die Punktlasten gilt es zu beachten. Auch der Belag muss für die entsprechenden Transportmittel geeignet sein. b. Aufgrund dieser Angaben erstellt der Gerüstersteller eine Statik mit seinem verfügbaren Material gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung des jeweiligen Gerüstmaterials. Ein dreiteiliger Seitenschutz ist auf jeden Fall zu erstellen. c. Nach dem Erstellen kontrolliert der Gerüstbauer die gesamte Konstruktion und führt ein Abnahmeprotokoll. Es ist empfehlen diese Abnahme mit der Bauleitung durchzuführen. d. Die Nutzlast ist beim Materialpodest separat anzuschreiben.	
Grundlage	BauAV Art. 3, 22, 23, 47, 55 und 62 SIA 261, 263 und 265 VUV Art. 25	
Bemerkung	Siehe auch FAQ Punkt 1.23+2.11	

4.14 FLÄCHENGERÜSTE

Frage 4.141 | Dürfen bei Flächengerüsten und Spenglergängen Gerüstrohre über die Belagsebene hervorstehen?		
Antwort	Bei Spenglergängen ist dies systembedingt nicht anders lösbar. Aus diesem Grund wird dies von der Suva akzeptiert. Bei Fanggerüsten dürfen keine Zapfen mehr als 70 mm hervorstehen oder sind entsprechend abzudecken mit einer Mindestfläche von 225 cm^2 (Rechteck 15/15 cm oder rund d = 18 cm). Randstiele sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Flächengerüsten ist es technisch möglich die Gerüstebenen frei von Stolperfallen auszubilden. Zum Beispiel mit Modulgerüsten. Dies ist entsprechend auszuschreiben. Der maximale Abstand zwischen den einzelnen Gerüstbelägen darf max. 25 mm betragen.	
Grundlage	BauAV Art. 3,10, 47 VUV Art. 14,19 SN EN 12811-1 Art. 5.4 c	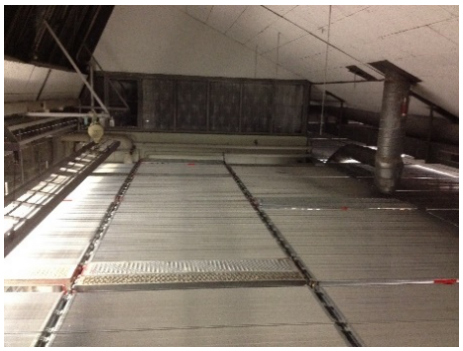
Bemerkung		

4.15 BRANDSCHUTZKLASSE

Frage 4.151 | Was ist bei Gerüstverkleidungen und Werbeblachen in Sachen Brandschutz zu beachten?		
Antwort	Grundsatz: Bei Arbeiten an bewohnten oder genutzten Gebäuden besteht während der Bauphase ein erhöhtes Brandrisiko. Alle Beteiligten müssen geeignete Brandschutzmassnahmen treffen.	
Grundlage	https://www.vkg.ch/de/praevention/brandschutz/brandverhuetung-auf-baustellen	
Bemerkung		

Frage 4.152 | Welche Brandschutzklasse gilt?		
Antwort	1. An während der Bauphase genutzten Bauten und Anlagen mit erhöhter Personenzahl (bspw. Hotels, Verkaufsgeschäfte, Versammlungsstätten, Hochhäuser) gilt zwingend Brandschutzklasse RF2 für Gerüstblachen, Netze, Werbungen und Notdächer 2. An allen übrigen Bauten und Anlagen genügen Baustoffe der RF3 (cr). Fazit: Nutzung und anwesende Personenzahl während Bauphase ist entscheidend.	
Grundlage	VKF Brandschutzrichtlinie, Ziffer 5.1 Absatz 3	
Bemerkung	Im Zweifel Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung oder der zuständigen kantonalen Behörde.	

5 PSA GEGEN ABSTURZ IM GERÜSTBAU

PSAgA = Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz = «Gschtältli» = Auffanggurt
Siehe www.absturzrisiko.ch/faq

6 BAUGÜTERAUFZÜGE MIT PERSONENFÖRDERUNG

Achtung ab 1.1.2022 muss obligatorisch an jedem Gerüst höher 25 m ein Material- und Personenaufzug installiert werden (BauAV Art. 56.3)

(gemäss Suva Checkliste 67196 vom Dezember 2023)

Frage 6.01 | Müssen Bodenstationen gesichert werden?		
Antwort	Ja, Bodenstationen müssen auf alle Seiten eine Umwehrung aufweisen. Grundsätzlich gilt: Die Umwehrung alle Seiten bis zu einer Höhe von 2,0 m, Eingangstüren sind mit einer Zuhaltung ausgestattet. Der Abstand zwischen Umwehrung und der inneren Seite der Plattform beträgt mindestens 50 cm. **Alternative Lösungen (siehe auch Checkliste 67169):** Rund um die Bodenstation mindestens 1,0 m hohe Umwehrung. Zusätzlich Auffahrschutzsystem an der Plattform, oder: Rund um die Bodenstation mind. Eine 1,1 m hohe Umwehrung. Die Plattform stoppt in der Abwärtsbewegung bei 2,0 m über Boden automatisch. Die Abwärtsbewegung kann nur durch erneutes Betätigen der Steuerung fortgesetzt werden. Dabei wird ein akustischer Alarm ausgelöst, der so lange ertönt, bis die Plattform die Endstellung erreicht hat.	 **Umwehrung der Bodenstation Alternative Lösungen** ■ Rund um die Bodenstation mindestens eine 1,0 m hohe Umwehrung. Zusätzlich Auffahrschutz-System an der Plattform. Oder ■ Rund um die Bodenstation mindestens eine 1,1 m hohe Umwehrung. Die Plattform stoppt in der Abwärtsbewegung bei 2,0 m über Boden automatisch. Die Abwärtsbewegung kann nur durch erneutes Betätigen der Steuerung fortgesetzt werden. Dabei wird ein akustischer Alarm ausgelöst, der so lange ertönt, bis die Plattform die Endstellung erreicht hat.
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.02 | Wie muss ein Baugüteraufzug verankert werden?		
Antwort	Der Baugüteraufzug muss gemäss den Angaben des Herstellers korrekt an der Gebäudefassade oder am Fassadengerüst verankert werden. Wenn der Baugüteraufzug am Fassadengerüst verankert ist, ist ein statischer Nachweis erforderlich Dieser muss jederzeit vorgelegt werden können.	
Grundlage	gemäss Herstellerangaben	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.03 | Muss am Baugüteraufzug die ZULÄSSIGE Nutzlast angeschrieben sein?		
Antwort	JA, am Fahrkorb muss die Nutzlast mit einem Schild gut sichtbar angeschrieben sein.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.04 | Was für einen Abstand muss zwischen Fahrkorb und Gerüst gewährleistet sein?		
Antwort	Der Sicherheitsabstand zwischen Plattform und Fassadengerüst beträgt mindestens 50 cm.	
Grundlage		
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.05 | Müssen Verladestationen und Türen gesichert sein?		
Antwort	Bei Verladestationen sind Türverriegelungen am Fassadengerüst anzubringen. Ebenfalls sind Türverriegelungen an der Plattform vorhanden. Diese Schützen Personen vor unbeabsichtigtes Öffnen von Türen, wenn sich die Plattform nicht auf der Höhe der Verladestation befindet.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.06 | Darf jede Person die sich befähigt fühlt einen Baugüteraufzug benützen?		
Antwort	Nein, den Baugüteraufzug und die Personenbeförderungsanlage darf nur von instruiertem Personal, das eine ausreichende Instruktion erhalten hat und dies auch verstanden hat, bedient werden. Der Nachweis vom instruierten Personal muss jederzeit auf der Baustelle vorgelegt werden können.	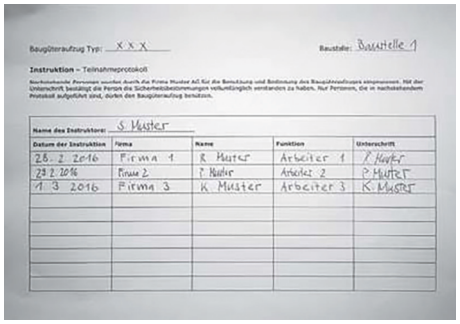
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.07 | Dürfen der Schlüssel und die Steuerungseinheit am Aufzug vorhanden sein?		
Antwort	Nein, der Schlüssel und die Steuerungseinheit ist an einem Ort aufzubewahren wo nur instruiertes Personal Zugang hat. Nach jeder Benützung ist der Schlüssel zu entfernen, so ist gewährt, dass unbefugte und nicht instruierte Personen den Bauaufzug nicht in Gang setzen können. Die Steuerungseinheit ist jeweils bei Arbeitsschluss zu entfernen.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.08 | Wer darf Personal instruieren?		
Antwort	Grundsätzlich erfolgt eine Instruktion durch den Liftbauer an die Benützer. Die Bedienungsanleitung sowie die Konformitätserklärung des Herstellers (Aufbau und Verwendungsanleitung) müssen zudem in der am Einsatzort gebräuchlichen Sprachen beim Baugüteraufzug vorhanden sein.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.09 | Welche Voraussetzung ist notwendig für das Bedienungspersonal?		
Antwort	Körperliche und geistige Gesundheit (gutes Seh- und Hörvermögen, keine Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht). Zuverlässige, verantwortungsbewusster und umsichtige Handlungsweise ■ Schwindelfreiheit ■ Technisches Verständnis	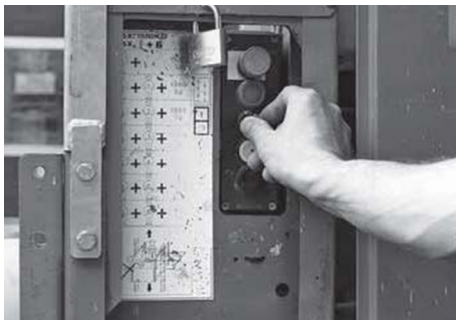
Grundlage		
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.10 | Benötigt ein Baugüteraufzug mit Zulassung für Personenförderung ein Schutzdach?		
Antwort	Ja, alle Baugüteraufzüge mit zugelassenen Personenförderung benötigen ein Schutzdach, das Schutzdach muss mindestens den Bereich der Steuerung, Standort des Bedienungspersonals, schützen (mindestens 0,4 m^2 pro mitfahrende Person). Das Entfernen der Schutzdächer ist nicht erlaubt. Bei reinen Personenaufzügen gelten spezielle Bedingungen, die in der Maschinenrichtlinie sowie in der Norm SN EN 12159 festgehalten sind.	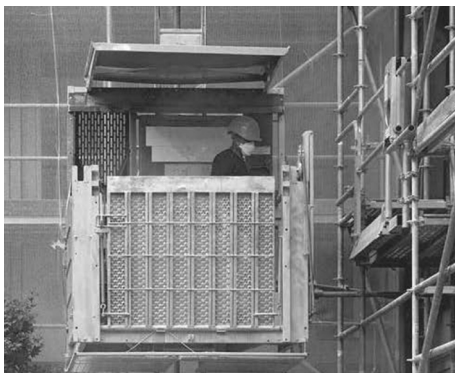
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.11 | Dürfen Personen mit einem Baugüteraufzug (Norm SN EN 280) befördert werden?		
Antwort	Nein. Der Baugüterauzug darf nur von der Bodenstation zum Beispiel mit der Steuerbirne bedient werden. Bei der Montage und Demontage darf sich das instruierte und geschulte Personal im Baugüteraufzug aufhalten.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.12 | Wer darf eine Reparatur am Baugüteraufzug vornehmen?		
Antwort	Nur eine fachkundige Person die gemäss den Angaben des Herstellers geschult und instruiert ist. In der Regel der Hersteller des Aufzuges oder eine durch ihn befähigte Person.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.13 | Wie kann ich sicherstellen, dass der Baugüteraufzug fachgerecht montiert ist?		
Antwort	Es muss eine persönliche Übergabe stattfinden. In der Regel mit der Instruktion des Bedienungspersonal. Es muss ein Übergabeprotokoll erstellt werden, welches die herstellerkonforme Installation bestätigt.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

Frage 6.14 | Wie kann eine Instandhaltung überprüft werden?		
Antwort	Die Instandhaltung muss auf der Baustelle dokumentiert sein. (Bsp.: Eintrag in Betriebshandbuch und Prüfkleber). Beim Einsatz von Prüfkleber muss dieser sichtbar und lesbar am Baulaufzug angebracht sein.	
Grundlage	MaschV / MRL 2006/42/EG	
Bemerkung	Suva-Checkliste «Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung» 67196	

7 INDEX

A

Anseilschutz 21
Aufbau- und Verwendungsanleitung 36, 42, 44

B

Baugüteraufzug 50, 51, 52, 53
Baugüteraufzüge 50, 51, 52, 53
Baumusterbescheinigung 19, 40, 44

D

Dachaufbauten 30
Dachdeckerschutzwand 30, 32, 42, 43, 44
Dachdeckerschutzwände 42, 44
Durchstiegsbeläge 22, 25
dynamische Beanspruchung 39
dynamische Belastungen 28

F

Flachdach 39, 40
Freigabe 08, 33

G

Gerüstabnahme 18
Gerüstanker 36
Gerüstbeläge 06, 11, 28, 29, 39, 40, 44
Gerüstbretter 28, 40
Gerüstzugänge 23, 24
Giebel 22, 31

H

Helmtragpflicht 21

I

Innengeländer 09, 10, 11, 12, 13, 26, 32, 33
Innenkonsole 26
Innenrohr auf Belagsebene 27

K

Kabelbinder 45
Konsolen 14, 27
Kopien 19

L

Lukarnen 30

M

Mängel 04, 06, 07, 08

N

Netz 42

P

PSAgA 49

S

Schaltafeln 29
Seitenschutz 04, 10, 32, 33, 42, 43, 44
SN EN 12811 04, 05, 16, 19, 23, 27, 28, 32
SN EN 13374 06, 30, 33, 42, 44
Spenglergang 04, 11, 28, 29, 39, 40, 43, 44
Statischer Nachweis 14, 33, 34, 38, 50
Sturmwind 16
Stützgerüste 11, 33

V

Verankerung 04, 36
Vorgerüsten 12
Vorgezogenes Gerüst 33

Z

Zugang 22, 23, 25, 35, 52

8 ANHANG

1: Übersicht → Normen und Publikationen

8.1 NORMEN

Nummer	Ausgabe	Bezeichnung
SN EN 12810-1	2003-12	Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 1: Produktfestlegungen
SN EN 12810-2	2003-12	Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen – Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise
SN EN 12811-1	2004-03	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwürfe, Konstruktionen und Bemessungen
SN EN 12811-2	2004-04	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 2: Informationen zu den Werkstoffen
SN EN 12811-3	2003-02	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 3: Versuche zum Tragverhalten
SN EN 12811-4	2014-04	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 4: Schutzdächer für Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung des Produkts
SN EN 12812	2008-12	Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf
SN EN 1298	1996	Fahrbare Arbeitsbühnen – Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung
SN EN 13374	2013	Temporäre Seitenschutzsysteme, Produktfestlegung und Prüfverfahren
SN EN 1004	2004-12	Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen – Werkstoffe, Masse, Lastannahmen und sicherheitstechnischen Anforderungen
SN EN 12813	2004	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Stütztürme aus vorgefertigten Bauteilen – Bemessungsverfahren
SN EN 17293	2020	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Ausführung – Anforderungen für die Herstellung
SIA 118/222	2012	Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau
SIA 260	2013	Grundlagen der Projektierung von Tragwerken
SIA 261	2014	Einwirkung auf Tragwerke
SIA 263	2013	Stahlbau
SIA 265	2012	Holzbau
SIA 179	1998	Befestigungen in Beton und Mauerwerk

8.2 UNTERGEORDNETE NORMEN

Nummer	Ausgabe	Bezeichnung
SN EN 1263-1	2014	Schutznetze (Sicherheitsnetze) Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
SN EN 1263-2	2014	Schutznetze (Sicherheitsnetze) Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen
DIN 4425	2017-04	Leichte Gerüstspindeln, Konstruktive Anforderungen, Tragsicherheitsnachweis und Überwachung
SN EN 39	2001-06	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen
SN EN 74-1	2005-12	Kupplungen, Stossbolzen und Fussplatten für Trag- und Arbeitsgerüste – Teil 1: Rohrkupplungen; Anforderungen und Prüfverfahren
EN 74-2	2008	Kupplungen, Zentrierbolzen und Fussplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste – Teil 2: Spezialkupplungen – Anforderungen und Prüfverfahren
SN EN 74-3	2007	Kupplungen, Zentrierbolzen und Fussplatten für Trag- und Arbeitsgerüste – Teil 3: Ebene Fussplatten und Zentrierbolzen – Anforderungen und Prüfverfahren
SIN 4074-1 Teil 1+3	2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit: Teil 1: Nadelschnittholz; Teil 3: Sortiermaschinen für Schnittholz, Anforderungen und Prüfung
DIN EN 39	2001-06	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen
SN EN 12813	2004-12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Stütztürme aus vorgefertigten Bauteilen – Bemessungsverfahren
SN EN 1065	1999-04	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung – Produktfestlegungen, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche
SN EN 13377	2002-12	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz Anforderungen, Klassifizierung und Nachweis
prEN 15113	2005-02	Vertikale Schalungen Entwurf Teil 1: Leistungsanforderung, Entwurf, Konstruktion und Bewertung
DIN 15920-14	2011-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar; Sicherheitstechnische Anforderungen
SN EN 13782	2015	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit (auch Tribühnendächer, Notdächer usw.)
SN EN 13814	2004-12	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit

8.3 VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN UND PUBLIKATIONEN CH UND INTERNATIONAL

Nummer/Titel	Herausgeber	Bezeichnung
UVG	Bund	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Bund	Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten
EKAS 6508	EKAS	Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)
EKAS Branchenlösung Nr. 12	GH / Suva	Branchenlösung Arbeitssicherheit der Gebäudehüllengewerbe 44e und Gerüstbaugewerbe 41a 4G
BauAV 1796:2022	Suva / Bund	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordung BauAV)
Bgg927	BauBG	Prüfung von Belagsteilen und Schutzwänden in Dachfanggerüsten
CL 67038	Suva	Checkliste: Fassadengerüste
MB 44077	Suva	Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung
MB 44078	Suva	Fassadengerüste. Sicherheit bei der Montage und Demontage
33020	Suva	Gerüstbeläge von Fassadengerüsten. Anforderungen
33021	Suva	Anforderungen an Gerüstbelägen im Spenglergang
33022	Suva	Dachdeckerschutzwand bei Fassadengerüst
33023	Suva	Dachfangwände
33024	Suva	Seitenschutz an Fassadengerüsten
33025	Suva	Gerüstzugänge mit Treppen und Leitern
33001	Suva	Sicherheitsanforderungen für Auffangnetze für Skelett- und Elementbau
44002	Suva	Sicherheit durch Anseilen
33026	Suva	Arbeitsplattformnetze
33028	Suva	Seitenschutz mit Auffangnetze. Anforderungen
33029	Suva	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Fassadengerüstbau
33032	Suva	Seilwurfsystem mit Industrieschleuder
67150	Suva	Checkliste: Rollgerüste
67196	Suva	Checkliste: Baugüteraufzüge mit Personenbeförderung
84018	Suva	Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst
11043	Suva	Falsch – richtig: Situationen auf Baustellen
MachV	Bund	Maschinen Verordnung
MRL	Bund	Machinenrichtlinie 2006/42/EG

8.4 FACHBÜCHER

Titel	Verlag	ISBN
Gerüstbau Handbuch	Huss Medien GmbH Berlin	3-345-00798-3
Lehrbuch Gerüstbau	SGUV	
Gerüstbau	Dietmar Stypa	3-433-01644-5

In Kürze:

www.praeventionsstiftung.ch
→ Schadenverminderung an Fassaden unter extremer Windeinwirkung

Bildquellen:

Bilder ohne Quellenangabe in diesem Dokument sind Eigentum des SGUV und der Suva und dürfen für betriebsinterne Zwecke jederzeit weiterverwendet werden.

Bilder mit Quellenangabe dürfen nur mit Angabe der jeweiligen Originalquelle weiterverwendet werden.